

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

SZS Servicezentrum Sport

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Richtlinien zur Nutzung der städtischen Sportanlagen
Einführung einer Energie- und Bewirtschaftungsumlage für Sportflächen /
Erwachsene und Beteiligung der Schwimmvereine

Beratungsfolge:

13.12.2017 Sport- und Freizeitausschuss

14.12.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Neufassung der Richtlinien zur Nutzung der städtischen Sportanlagen mit folgenden Ordnungen

- Benutzungsordnung
- Entgeltordnung (unter Berücksichtigung der Einführung der Energie- und Bewirtschaftungsumlage)
- Vergaberichtlinien (bereits durch den SFA am 15.11.2017 beschlossen) zum 01.01.2018 zu.

Kurzfassung

Die derzeitig gültigen Benutzungsordnungen für die städt. Sportstätten sind veraltet und mussten überarbeitet werden. Die neuen allumfassenden Richtlinien beinhalten neben der Benutzungsordnung auch noch die Entgeltordnung für die Sportstätten unter Berücksichtigung der Einführung der Energie- und Bewirtschaftungsumlage sowie zur weiteren Transparenz für die Sportvereine die Vergaberichtlinien, welche wegen akutem Reglungsbedarf bereits vorab vom SFA am 15.11.2017 verabschiedet wurde.

Begründung

Die neuen Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen umfassen die Benutzungsordnung, die Entgeltordnung und die Vergaberichtlinien.

Für die Hagener Sportstätten gelten derzeit mehrere Benutzungsordnungen, die teilweise bereits 1997 in Kraft getreten sind; diese galt es zusammenzufassen, zu aktualisieren und den heutigen Bedingungen anzupassen.

Es gibt für die Hagener Sporthallen und -plätze derzeit nur eine Entgeltordnung, in der die Nutzung der Mehrzweckhallen Turnhalle Garenfeld und Karl-Adam-Halle geregelt ist, daneben gibt es aktuell noch eine Entgeltordnung für die Nutzung des Wildwasserparks Hagen-Hohenlimburg.

Durch die vom Rat in seiner Sitzung am 07.04.2016 beschlossene Einführung der Energie- und Bewirtschaftungsumlage für Sportflächen / Erwachsene mit einem Betrag von 140.000 Euro, Maßnahme-Nr. 16_SZS.001, und die Beteiligung der Schwimmvereine mit einem Betrag von 40.000 Euro, Maßnahme-Nr. 16_SZS.002, in den Haushaltssanierungsplan 2016 / 2017 waren für die einzelnen Sportstätten entsprechende Faktoren und für den Erwachsenensport der Vereine entsprechende Nutzungsentgelte festzulegen, um die vorgegebenen Einnahmen in Höhe von 180.000,00 € zu erzielen.

Da die Nutzung der städtischen Sportstätten bislang entgeltfrei möglich war, ist eine Entgeltordnung aufzustellen.

Allgemeiner Sport

Die Verwaltung schlägt vor, im Gegensatz zu eingetragenen Sportvereinen bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes Mannschaften von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Gesellschaften und Aktiengesellschaften mit einem doppelten Faktor je Einheit zu bemessen.

Damit ergeben sich für die eingetragenen Sportvereine folgende Nutzungsentgelte:

Sportstätte	Faktor	Umlage / Std. (netto)	Umlage / Std. (brutto)
Einfachturnhalle	1	2,52 €	3,00 €
Sportplatz-Hälfte	1	2,52 €	3,00 €
Zweifachturnhalle	2	5,04 €	6,00 €
Sportplätze	2	5,04 €	6,00 €
Dreifachturnhalle	3	7,56 €	9,00 €



Für die sportliche Nutzung anderer Sportflächen werden adäquate Faktoren angesetzt (weitere Details siehe Entgeltordnung) und bei saisonbedingten Nutzungen eine anteilige Berechnung festgelegt.

Die Summe aller Übungs-/Trainingsbelegungen im Erwachsenensport in den städtischen Sportstätten ergibt somit multipliziert mit dem o.g. Umlagen-Stundensatz die zu erzielende Konsolidierung von 140.000,00 € p.a.

Schwimmen

Für die Nutzung der Hagener Schwimmbäder stellt die Hagenbad GmbH der Stadt Hagen – Servicezentrum Sport – die Kosten für das Vereinsschwimmen in Rechnung. Die Berechnung der Umlage basiert auf den gültigen Eintrittspreisen für Erwachsene (derzeit 3,98 € brutto je Nutzung) und den Quartalsabrechnungen der Hagenbad GmbH.

Sportstätte	Umlage je erw. Sportler und Nutzung (netto)
Hagener Bäder	0,85 €

Die Summe aller Nutzungen (aufgrund der Berechnung für das Jahr 2016 durch Hagenbad GmbH) durch erwachsene Schwimmer in den Hagener Bädern ergibt multipliziert mit der o.g. Umlage den zu erzielenden Konsolidierungsbetrag von 40.000,00 € p.a.

Mit Datum vom 05.09.2017 hat das Finanzamt eine verbindliche Auskunft erteilt und damit bestätigt, dass durch die entgeltliche Überlassung der Sport- und Sondersportanlagen (Energie- und Bewirtschaftungsumlage) ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) entsteht. Insofern besteht für die Erträge aus dem Nutzungsentgelt eine Umsatzsteuerpflicht sowie in Höhe des zeitlichen Nutzungsanteils für den Erwachsenensport je städtischer Sportstätte eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit auf Fremdleistungen. Soweit Sportstätten für nichtsportliche Veranstaltungen / Zwecke (z. B. Sommerfeste etc.) überlassen werden, findet dieses außerhalb des Betriebes gewerblicher Art statt. Ebenso ist die Beteiligung der Schwimmvereine nicht Teil des BgA, da sich die Schwimmbäder nicht in städtischem Eigentum befinden.

Bis zuletzt hat die Verwaltung geprüft, ob diese Energie- und Bewirtschaftungsumlage ggf. durch eine einfache, von der Nutzung von Sportstätten unabhängige und dadurch auch in der Handhabung nicht so aufwendige Alternative ersetzt werden kann. Es gab hierzu auch Vorschläge der IG Hasper Sport e.V. und zuletzt des Stadtsportbundes Hagen e.V., eine Art „Solidar-Abgabe“ von allen Sportlern anhand der beim LSB gemeldeten Mitgliederzahlen zu erheben, doch nach eingehender Prüfung hat sowohl die Verwaltung, als auch der Stadtsportbund Hagen e.V. erkennen müssen, dass auch diese Form der Einnahmen-Erzielung nicht realisierbar sein wird.

Außerdem werden die Vergaberichtlinien in die neuen Richtlinien zur Nutzung der städtischen Sportanlagen aufgenommen. Auch bisher wurden die städtischen Sportstätten nach festgelegten Kriterien vom Servicezentrum Sport den Schulen und Vereinen zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Kriterienkatalog war allerdings nur verwaltungsintern bekannt und bindend, wird jetzt zur größeren Transparenz insbesondere für die Sportvereine ebenfalls vom Rat beschlossen und öffentlich gemacht. Wegen aktueller Belegungsproblematiken wurde diese Vergaberichtlinie nach intensiver Abstimmung mit den Hagener Sportvereinen bereits am 15.11.2017 vom SFA verabschiedet.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind betroffen

Kurzerläuterung:

Die Einführung der Richtlinien betrifft der Erwachsenenbereich im Behindertensport.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Maßnahme

konsumtive Maßnahme

Rechtscharakter

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	4210	Bezeichnung:	Sportstätten- und Förderung
Produkt:	1.42.10.40	Bezeichnung:	Betrieb eigener Sportstätten
Produkt:	1.42.10.41	Bezeichnung:	Förd. v. Vereinen, Verbänden, sonst. Sportgel.
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	2018	2019	2020	2021
Ertrag (-)	448800	-140.000 €	-140.000 €	-140.000 €	-140.000 €
Ertrag (-)	448800	-40.000 €	-40.000 €	-40.000 €	-40.000 €
Aufwand (+)		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Eigenanteil		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen

Benutzungsordnungen

Entgeltordnung

Vergaberichtlinien

Diese Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen gelten für alle städtischen Sporthallen, Sportplätze und Sondersportanlagen.

Sie gelten nicht für die Mehrzweckhalle Garenfeld und die Karl-Adam-Halle, sofern diese für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden.

Benutzungsordnung

- 1. Verhalten in den Sportanlagen**
- 2. Sauberkeit**
- 3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze**
- 4. Ordnung in den Sportanlagen**
- 5. Werbung**
- 6. Pyrotechnik**
- 7. Verhinderung von Unfällen**
- 8. Haftung**
- 9. Ordnungsmaßnahmen**

Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle städtischen Sportstätten, d.h. Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Stadien und Sondersportanlagen mit ihren Sportflächen, einschließlich Nebenflächen, wie Tribünen, Umkleiden und Sanitärräumen.

Die städtischen Sportanlagen stehen allen Hagener Bürgern zur Ausübung des Sports im Rahmen des Schul- oder Vereinssports zur Verfügung.

1. Verhalten in den Sportanlagen

Grundsätzlich haben sich alle Sportler, Gäste und Besucher so zu verhalten, dass die Sportstätten in einem ordentlichen Zustand erhalten bleiben, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden, ein sportlich-fairer Umgang miteinander ist Voraussetzung hierfür. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln dieser Benutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.

Das Mitbringen von Haustieren ist in allen städtischen Sportanlagen verboten!

In allen städtischen Sportanlagen ist das Rauchen untersagt.

Der Genuss von Alkohol ist auf allen Sportflächen der Sportanlagen, in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt. Ausgenommen hiervon sind die hierzu eingerichteten Bewirtungsräume in den Sportanlagen oder Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung (Gestattungsvertrag) durch das Servicezentrum Sport.

Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen, Getränken und anderer Waren ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Servicezentrum Sport einzuholen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt. Es sind außerdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, etwa der Gewerbestelle Hagen, einzuholen.

Verschmutzungen, die auf den Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen. Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden.

2. Sauberkeit

Abfälle aller Art sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
Bei Veranstaltungen gelten die in den Gestattungsverträgen genannten Regelungen zur Abfallentsorgung.

a.) Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen

Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit **Sportschuhen** betreten werden, die draußen **nicht** getragen wurden.

Die **Sportschuhe** müssen eine **nichtabfärbende** Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur **Sportschuhe** mit **transparenter oder weißer** Sohle oder die als **nicht färbend** gekennzeichnet sind sowie mit hellem Oberleder benutzt werden.

Chemische Substanzen, z.B. ballhaftende Mittel, Klebelinien oder –bänder dürfen nur verwandt werden, wenn sich diese rückstandsfrei und ohne Beschädigungen wieder vom Hallenboden oder anderen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen entfernen lassen und dies darüber hinaus vom jeweiligen Fachverband als veranstaltungsnotwendig vorgeschrieben oder angesehen wird. Für die Entfernung ist der Verursacher zuständig, etwaige Reinigungskosten oder Schadenersatz werden ihm zugerechnet. Die Nutzung von ballhaftenden Mitteln kann nur auf Antrag vom Servicezentrum Sport genehmigt werden.

b.) Sauberkeit auf den Sportplätzen

Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trainingsschuhe gründlich zu säubern oder möglichst auszuziehen.

3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze

Werden die Sportplätze oder ein einzelner Sportplatz durch das Servicezentrum Sport, den/die Objektbetreuer/in, den jeweiligen Spielleiter (Schiedsrichter) oder bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“¹ der/die jeweilige Vereins-verantwortliche für **unbespielbar** erklärt, so ist der Spielbetrieb **unzulässig**.

Das Servicezentrum Sport behält sich vor, Sportplätze für Unterhaltungsmaßnahmen oder zur Schonung **in Abstimmung mit den Nutzern** ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

Das ordnungsgemäße Abkreiden der Plätze nimmt der/die Objektbetreuer/in bzw. bei Plätzen in „Schlüsselgewalt“ ein(e) vom Verein benannte(r) Platzverantwortliche(r) vor. Die Geräte und das hierzu notwendige Material werden zur Verfügung gestellt, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Das Befahren der Sportplätze und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist **nicht** gestattet. In besonders begründeten Fällen kann beim Servicezentrum Sport eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Orten abzustellen.

4. Ordnung in den Sportanlagen

Den Anordnungen der Objektbetreuer/innen und der Bediensteten des Servicezentrums Sport sowie ggf. des jeweiligen Spielleiters (Schiedsrichter) ist Folge zu leisten. Wurden

¹ Definition Schlüsselgewalt = im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung übernimmt der Nutzer die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebs und der stattfindenden Veranstaltungen.

Sportanlagen in die Eigenverantwortung von Vereinen, der sogenannten "Schlüsselgewalt", übergeben, ist auch den Anordnungen des/der Vereinsbeauftragten zu folgen.

Die Ausrichter von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass entsprechend der Zuschauerzahl Ordner/innen in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren und haben zu verhindern, dass

- a. Alkohol mitgebracht wird;
- b. Waffen oder ähnliche Gegenstände eingebracht werden;
- c. Besucher Feuerwerkskörper oder sonstige Gegenstände werfen;
- d. Tiere mitgebracht werden;
- e. Zäune, Mauern, Tore usw. überklettert werden;
- f. Besucher in die Bäume klettern;
- g. die Besucher außerhalb der Toiletten ihre Notdurft verrichten;
- h. Besucher die Anlagen verunreinigen oder beschädigen.

Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom/von der Objektbetreuer/in bedient. Er/sie regelt auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafel). Bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“ erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur erlaubt, wenn ein(e) verantwortliche(r) Übungsleiter/in, Lehrer/in oder eine sonstige verantwortliche Person anwesend ist. Diese(r) hat für den reibungslosen Ablauf während des Sportbetriebs zu sorgen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sichern. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht zulässig. Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.

Der Übungs- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage einschl. der Dusch- und Umkleideräume 30 Minuten nach Beendigung der Trainingszeiten bzw. zum Ende der Öffnungszeiten verlassen wird.

In den Sportanlagen sollte während der Trainingszeiten mindestens folgende Teilnehmerzahl erreicht werden:

Einfachturnhalle, Kleinspielfeld	12 Personen
Mehrfachhallen, Sportplätze, Stadien	20 Personen

Eine sportartbedingte Unterbelegung wird das Servicezentrum Sport berücksichtigen.

Nehmen in den Sportfreianlagen weniger als 12 Personen teil, darf nur die halbe, bei weniger als 8 Personen keine Trainingsbeleuchtung eingeschaltet werden.

Der/die Übungsleiter/in hat dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Geräte, diese wieder ordnungsgemäß an den entsprechenden Plätzen deponiert werden.

Sportgeräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Der/die Objektbetreuer/in bzw. der/die Beauftragte des Vereins bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Duschzeit zu achten.

Die Lautstärke von Übertragungsanlagen sollte so eingestellt sein, dass es zu keinen Belästigungen außerhalb der Sportstätte – auch bei geöffneten Fenstern – kommt. Im Freien gelten die Bestimmungen des Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie ordnungsbehördliche Verfüγungen.

5. Werbung

Jegliche Art und Form von Werbung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Servicezentrums Sport gestattet.

6. Pyrotechnik

Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Geräten, insbesondere Feuerwerkskörper und Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.

7. Verhinderung von Unfällen

Der/die verantwortliche Übungsleiter/in hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem/der Objektbetreuer/in zu melden bzw. bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" vom verantwortlichen Übungsleiter in das ausliegende Schadensbuch einzutragen.

Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Sportstätte entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem/der Objektbetreuer/in zu melden bzw. bei Anlagen in "Schlüsselgewalt", umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren.

Der Übungsbetrieb auf den Sportfreianlagen ist so durchzuführen, dass Sportler und Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Bei der Ausübung von Weitwurf-Disziplinen (z. B. Schlagball, Diskus, Speer) hat der Übungsleiter oder bei Wettkämpfen der Ausrichter dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält und dieser von niemandem betreten werden kann.

Es ist verboten, Glasflaschen in die Dusch- und Umkleideräume sowie den Hallen- bzw. Platzbereich mitzunehmen.

8. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schulhaft verursacht werden. Von dieser Regelung sind auch solche Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Zuschauer).

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Hagen haftet für

Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Verpflichtungen der Stadt (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Streupflicht) gehen nicht auf den Nutzer über.

Für abhanden gekommene Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung.

9. Ordnungsmaßnahmen

Das Servicezentrum Sport oder die Vereine als Veranstalter können bei Veranstaltungen Kontroll- und Sicherheitsdienste einsetzen; diese sind berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Stoffe ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten der Sportstätte gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadion- oder Hallenverbot ausgesprochen wurde.

Bei Sportveranstaltungen in Sportstätten mit Schlüsselgewalt, bei denen kein städtisches Personal vor Ort ist, geht das Hausrecht auf den Verantwortlichen des Ausrichters über.

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, oder tätliche Angriffe gegen das städtische oder anderes Aufsichts-Personal oder willkürlicher Beschädigung städtischen Eigentums vornehmen, können durch den/die Objektbetreuer/in, den Bediensteten des Servicezentrums Sport oder den verantwortlichen Übungsleitern von dem Besuch der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen und aus der Sportanlage verwiesen werden. Ein darüber hinaus reichendes zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot kann vom Servicezentrum Sport ausgesprochen werden.

Bei den o.g. Maßnahmen sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter ausgeschlossen.

Besonderheit für die Nutzung der Kanu-Slalom-Strecke

Für die Nutzung des Wildwasserparks Hagen-Hohenlimburg gilt ergänzend die als **Anlage 1** beigefügte Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und die Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfgebäude.

Anlage 1

Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke

und

Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfgebäude

im Wildwasserpark Hagen-Hohenlimburg

1. Verhalten - Sauberkeit - Ordnung

Das Mitbringen von Haustieren ist in der gesamten Sportanlage nicht erlaubt!

Den Anordnungen des städtischen Personals oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

1.1 Kanu-Slalom-Strecke

Das Befahren der Kanu-Strecke erfolgt auf eigene Gefahr!

Das Schwimmen und Baden in der Kanu-Strecke ist untersagt!

Die Strecke darf nur von geübten Kanuten unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften genutzt werden. Außerdem dürfen auf Antrag Ausbildung und Training der Feuerwehren und Rettungsorganisationen im Strömungsretten in der Kanu-Strecke stattfinden.

Das Tragen von Schwimmweste und Sturzhelm ist in jedem Fall verpflichtend.

Für das Ein- und Aussteigen sind die ausgewiesenen Stellen zu nutzen, das Hineinrutschen mit den Booten über die Wiese ist nicht gestattet.

Die Kader-Trainingsgruppen des Kanu-Verbandes NRW und Deutschen Kanu-Verbandes sind bevorrechtigte Nutzer der Kanu-Slalom-Strecke.

Die Nutzer haben rücksichtsvoll miteinander umzugehen, um eine Gefährdung anderer Sportler zu vermeiden.

Während der bewirtschafteten Zeit (01.03. – 31.10. eines jeden Jahres) sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten.

Das Tragen von Startnummern oder Erkennungszeichen ist Pflicht.

Einen Anspruch auf die Nutzung der Trainingsbeleuchtung besteht für Einzelpersonen und Kleingruppen nicht, über die Einschaltung entscheiden die Mitarbeiter des Servicezentrum Sport.

Bei nicht regelkonformen Verhalten (z.B. Nichtzahlen der Entgelte oder Nichttragen der Startnummer) kann der Nutzer der Strecke und des Geländes verwiesen werden.

1.2 Schulungs- und Umkleidegebäude

Im Kanu-Leistungszentrum ist das Rauchen untersagt!

Der Genuss von Alkohol ist in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet!

Die Erlaubnisse zur Benutzung des Kanu-Leistungszentrums oder einzelner Räume im Gebäude erteilt ausschließlich das Servicezentrum Sport.

Die Kosten für die Nutzung des Wildwasserparks und für Übernachtungen sind der Entgeltordnung zu entnehmen.

Alle Sportler/Innen und Hausgäste haben sich im Gebäude so zu verhalten, dass eine ungehinderte Nutzung der Räume gewährleistet ist.

Jegliche unnötige Verschmutzung ist zu vermeiden. Schuhe sind am Eingang sorgfältig zu säubern. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Die zugewiesenen Trainingszeiten bedingen eine vorrangige Nutzungsberechtigung der Umkleide- und Duschräume.

Der Trainer bzw. Übungsleiter beaufsichtigt die ordnungsgemäße Nutzung der Räume. Ohne seine Anwesenheit auf dem Gelände darf das Gebäude nicht betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet das Servicezentrum Sport.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten!

Jegliche Werbung, z. B. das Anbringen von Transparenten oder Plakaten, bedarf der Erlaubnis des Servicezentrums Sport.

Übernachtungsgäste - Lehrgänge - Seminare

Die benutzten Räume sind nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit. Die Wohnräume sind täglich zu reinigen.

Eine Verpflegung kann nicht angeboten werden, diese ist von jedem Gast selbst zu organisieren. Geschäfte, Imbisse und Restaurants befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Die Einbauküche, sowie Töpfe und Geschirr etc. dürfen von Übernachtungsgästen genutzt werden. Benutztes Geschirr ist umgehend zu spülen und wegzuräumen.

Von den Übernachtungsgästen kann der Seminarraum jederzeit genutzt werden, sofern dieser nicht anderweitig belegt ist.

Übernachtungsgäste erhalten einen Schlüssel. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle sich hieraus ergebenden Folgekosten. (z. B. Anfertigung neuer Schlosser und Schlüssel)

Mieten und Entgelte können - je nach Verabredung - in bar gegen Quittung oder gegen Rechnung bezahlt werden.

Schäden

Festgestellte Schäden am Gebäude und an den Inneneinrichtungen sind umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sofort die Nutzung des Gebäudes abzubrechen und das Servicezentrum Sport zu informieren.

Haftung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Wänden, Decken, Einrichtungsgegenständen, Installationen usw. entstehen, sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verursacher bzw. Nutzer; es sei denn, dass in einem Vertrag eine gesonderte haftungsrechtliche Vereinbarung getroffen wird.

Die Benutzung des Gebäudes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.

Die Stadt haftet nicht für Diebstähle. Um Diebstähle zu vermeiden, ist die Eingangstür zum Gebäude stets geschlossen zu halten.

Ordnungsmaßnahmen

Personen, die diese Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können von den Mitarbeitern des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragten des Hauses verwiesen werden.

Entgeltordnung

- 1. Turn- und Sporthallen**
- 2. Sportplätze**
- 3. Sondersportanlagen**
- 4. Beteiligung Schwimmvereine**
- 5. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.**
- 6. Personalkosten**
- 7. Übernachtungen in Turnhallen**
- 8. sonstige Veranstaltungen in Sportanlagen**
- 9. Vermietung Material**
- 10. Sportkurse für Jedermann**
- 11. Entgelte Kanu-Slalom-Strecke**

Entgelte

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen **und für weitere Leistungen** sind vom Nutzer Entgelte nach dieser Entgeltordnung an die Stadt Hagen zu entrichten. Die sich hieraus ergebenden Zahlungsmodalitäten werden jeweils vertraglich mit den Nutzern geregelt.

Energie- und Bewirtschaftungsumlage

- Für Trainingszeiten und Sportlehrgänge im Erwachsenensportbereich wird in den städt. Sportanlagen eine Energie- und Bewirtschaftungsumlage, bemessen in Zeiteinheiten von 60 Minuten, erhoben.

Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Personen mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. Sportgruppen / Mannschaften, die aufgrund ihrer Altersstruktur am Spielbetrieb im Kinder- und Jugendbereich nicht mehr teilnahmeberechtigt sind.

Die ausgewiesenen Beträge sind Netto-Beträge. Sie werden im Falle einer Umsatzsteuerverpflichtung der Stadt um den jeweils gültigen Umsatzsteuerbetrag erhöht.

Der Berechnung der Entgelte werden die Zeiteinheiten, getaktet in 15-Minuten-Einheiten, die Berechnungsfaktoren für die jeweilige Sportstätte und eine Nutzung nach Kalenderwochen von max. 40 Wochen / Jahr zugrunde gelegt.

- In den Ferienzeiten wird die Nutzung der Sportstätten separat berechnet.
- Bei Belegungen durch **Sportgruppen / Mannschaften** wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Gesellschaften mbH etc. wird die Energie- und Bewirtschaftungsumlage mit einem **doppelten** Faktor berechnet.

1. Turn- und Sporthallen

1.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in €/Std. (netto)
Einfachturnhalle	1	2,52
Zweifachturnhalle	2	5,04
Dreifachturnhalle	3	7,56
Foyer	0,5	1,26
Heuboden	0,5	1,26
Jugendraum	0,5	1,26

1.2 Sportveranstaltungen

von Hagener Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt	entgeltfrei
von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt, mindestens jedoch: Halle bis 399 m ² Halle von 400-699 m ² Halle ab 700 m ²	5 % der Bruttoeinnahmen 15,00 € / Std. 30,00 € / Std. 45,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 1.3

1.3 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen mindestens jedoch: Hallen bis 399 m ² Hallen von 400-699 m ² Hallen ab 700 m ²	10 % der Bruttoeinnahmen 200,00 € / Std. 400,00 € / Std. 600,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 1.3

2. Sportplätze

2.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in €/Std. (netto)
Sportplatz	2	5,04
Sportplatz-Hälfte	1	2,52
Leichtathletik-Anlage	1	2,52
Kleinspielfeld	0,5	1,26

2.2 Sportveranstaltungen

von Hagener Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt.	entgeltfrei
von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt mindestens jedoch: Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien Wird die Reinigung der Sportanlage von städtischen Mitarbeitern oder einem Unternehmen vorgenommen, werden dem Nutzer sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.	5 % der Bruttoeinnahmen 30,00 € / Std. 45,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 2.3

2.3 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen mindestens jedoch: Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien	10 % der Bruttoeinnahmen 200,00 € / Std. 300,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich berechnet:	25 % der Entgelte nach 2.3

Ermäßigungen in besonderen Fällen

- Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn der Veranstalter die Abrechnungsunterlagen offen legt und dadurch nachweist, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist.
- In besonderen Fällen kann das Entgelt über 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.
- Der Ermäßigungsantrag ist beim Servicezentrum Sport zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Sportdezernent der Stadt Hagen.

3. Sondersportanlagen

3.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in €/Std. (netto)
Kanu-Slalom-Strecke	1	2,52
Schießsportzentrum	2	5,04
weitere Sondersportanlagen (z.B. Billardräume o.ä.)	0,5 - 2	1,26 – 5,04

4. Beteiligung Schwimmvereine

Für die Nutzung der Hagener Schwimmbäder stellt die Hagenbad GmbH der Stadt Hagen –Servicezentrum Sport - die Kosten für das Vereinsschwimmen in Rechnung. Für Trainingseinheiten und Sportlehrgänge im Bereich des Erwachsenensports beteiligen sich die Schwimmvereine an diesen Kosten.

Die Berechnung der Umlage basiert auf den gültigen Eintrittspreisen für Erwachsene und den Quartalsabrechnungen der Hagenbad GmbH.

4.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Entgelt je erw. Sportler und Nutzung (netto)
Hagener Bäder	0,85 €

5. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.

Das Servicezentrum Sport erteilt auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs etc.. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen behördlicher Art sind zusätzlich einzuholen.

Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist zusätzlich eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gebührenpflichtige Genehmigung wird von der Gewerbesstelle der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, erteilt.

Für den Verkauf hat der Gestattungsnehmer ein Entgelt zu entrichten von <ul style="list-style-type: none"> • bei Veranstaltungen und Turnieren mindestens jedoch • bei Jugendspielen mindestens jedoch 	10 % der Bruttoeinnahmen 15,00 € / Veranstaltungstag e10,00 € / Veranstaltungstag
Bei Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Stadt liegen, ist ein Gestattungsentgelt zu erheben von	10 % der Bruttoeinnahmen

6. Städtische Personalkosten

Bei der Durchführung von Freundschaftsspielen und freiwilligen Turnieren sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter zu erstatten.

Die Austragung des Meisterschaftsspielbetriebs sowie vergleichbare sportliche Veranstaltungen von eingetragenen Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften bleiben kostenfrei.

Bei der kostenfreien Nutzung wird bei einer Tagesveranstaltung von einem zeitlichen Veranstaltungsrhythmus von höchstens 10 Stunden und bei einer Wochenendveranstaltung von höchstens 16 Stunden, einschl. Auf- und Abbau ausgegangen.

Für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter voll zu erstatten.

Für Veranstaltungen im Jugendbereich werden keine Personalkosten erhoben.

Die Personalkosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet. Die Stundenverrechnungssätze werden zum Anfang eines jeden Jahres vom Servicezentrum Sport veröffentlicht.

7. Übernachtung in Turnhallen

Im Rahmen von Sportveranstaltungen Hagener Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen städt. Turnhallen für die Übernachtung auswärtiger Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird ein Entgelt erhoben.

Entgelt	
pro Nacht	5,00 € / Person
Höchstbetrag pro Nacht	150,00 € / Gruppe

8. Sonstige Veranstaltungen in städtischen Sportanlagen

Für die Durchführung von Sport-Camps, Workshops der Vereine oder Lehrgänge und andere Maßnahmen von Verbänden im Erwachsenen-Bereich können die Sportstätten ganz- oder mehrtätig zur Verfügung gestellt werden. Für den hierdurch entstehenden Mehraufwand wird ein Entgelt erhoben.

Veranstaltung	Entgelt
ganztägig	1,00 € / Person
mehrtätig	3,00 € / Person

Dies gilt auch für Veranstaltungen dieser Art im Jugendbereich, sobald vom Ausrichter bzw. gewerblichen Anbieter Entgelte hierfür erhoben werden, die nicht ausschließlich die Selbstkosten decken.

9. Vermietung Material

Das Servicezentrum Sport verwaltet Materialien für Sport- und nichtsportliche Veranstaltungen, das gegen Entgelt auch gemietet werden kann.

Tische, Stühle

Mietgegenstand	Preis pro Tisch / Stuhl
Tisch	1,00 €
Stuhl (1 – 300 St.)	0,50 €
Stuhl (ab 301. – 600 St.)	0,40 €

Teppichboden

Mietgegenstand	Preis pro qm
Teppichboden (1 – 400 qm)	0,50 €
Teppichboden (ab 401 – 800 qm)	0,45 €
Teppichboden (ab 801 – 1200 qm)	0,40 €

Sonstiges

Mietgegenstand	Preis pro Einheit
Bühne	150,00 €
Tanzboden	150,00 €

Der Transport der gemieteten Materialien hat durch den Mieter zu erfolgen.

10. Sportkurse für Jedermann

Für nicht vereinsgebundene Interessierte bietet das Servicezentrum Sport unter der Leitung von qualifizierten Übungsleitern die Sportkurse für Jedermann an. Die Kurse sind in 3 Abschnitte unterteilt, wobei der 1. und 2. Abschnitt je 10 Doppelstunden und der 3. Abschnitt 15 Doppelstunden umfasst. Hierfür wird von den Kursteilnehmern ein Entgelt je Abschnitt erhoben.

Kurse	Entgelte
1. Abschnitt	15,00 € / Person
2. Abschnitt	15,00 € / Person
3. Abschnitt	20,00 € / Person

11. Entgelte Kanu-Slalom-Strecke

11.1 Eintrittsgelder für die Nutzung des Wildwasserparks

Das Leistungszentrum und die Kanustrecke sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres bewirtschaftet, in dieser Zeit (i.d.R. wochentags von ca. 16.00 - 21.00 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen von 09.00 - 19.00 Uhr) können die dortigen sanitären Einrichtungen Umkleiden, Duschen und Toiletten genutzt werden. In der bewirtschafteten Zeit ist von den Nutzern ein Entgelt zu entrichten, die jeweiligen Karten sind direkt an der Strecke bei den städt. Beauftragten (Kassierer/in) zu kaufen.

	DKV-Bereich	Sonstige
	Einzel	Einzel
Tageskarte (09:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:	10,00 € 6,00 € 14,00 € 8,00 €
Halbtageskarte (09:00 – 15:00 Uhr/15:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:	5,00 € 3,00 € 8,00 € 5,00 €
Jahreskarte (gültig vom 01.03. – 31.10.)	Erwachsene: Jugendliche:	90,00 € 50,00 € 140,00 € 80,00 €
Energiezuschlag bei Flutlichtnutzung		1,00 € pro Person / Std.

Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Tages- und Seminarraumes (ohne Übernachtung)	3,00 € / Person / Tag
--	-----------------------

Sonstige Bestimmungen

1. Von Mitgliedern Hagener **Kanu-Sportvereine** werden keine Entgelte erhoben. Die Umlage nach Punkt 3 - Sondersportanlagen bleibt davon unberührt.
2. Kaderathleten, die im Rahmen der bestehenden Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung (DKV, Kanu-Verband NRW) ein Betretungsrecht haben, zahlen kein Entgelt.
3. Das Tragen der Startnummer oder anderer Erkennungszeichen ist Pflicht.

Die Startnummern sind unmittelbar nach Ablauf der Anwesenheitszeit zurückzugeben, für verloren gegangene Nummern ist ein Entgelt in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

4. Die Bediensteten des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragte sind berechtigt, Kanuten, die nicht die Entgelte entrichten und/oder die sich weigern, die Startnummern zu tragen, von dem Gelände zu verweisen.

11.2 Übernachtungskosten im Gebäude

Zimmer	Betrag
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	17,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	15,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	20,00 €
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	17,00 €

1.

Hinweis:

In den Übernachtungskosten für die Zimmer ist das Stellen von Bettwäsche enthalten. Wäschewechsel erfolgt vor jeder Neubelegung.

Übernachtung auf Luftmatratze pro Nacht (Nur wenn die Betten in den Zimmern belegt sind)	5,00 € / Person
--	-----------------

Achtung:

Luftmatratzen und Schlafsäcke werden nicht gestellt und müssen daher mitgebracht werden.

Es sollten nicht mehr als insgesamt 18 Personen im Gebäude übernachten. Den Übernachtungsgästen stehen Seminarraum mit Küchenzeile, Dusch- und Umkleideräume sowie Massageraum und Trockenraum kostenlos zur Verfügung.

Boote können im abschließbaren Bootskeller gelagert werden.

Vergaberichtlinien

- 1. Geltungsbereich /Anwendungsbereich**
- 2. Nutzergruppen**
- 3. Nutzungszeiten**
 - 3.1 Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen**
 - 3.2 Nutzung an den Wochenenden**
- 4. Vergabe der städtischen Sportanlagen**
 - 4.1 Vergabe der städt. Turn- und Sporthallen**
 - 4.2 Vergabe der städt. Sportplätze (Kunstrasen/Rasen/Hartplätze)**
 - 4.3 Verfahren**

Präambel

Mit der Einführung dieser Vergaberichtlinien bleiben die bestehenden Vergaben der Trainings- und Spieleinheiten in den Hagener Sportstätten zunächst bestehen. Es ist nicht geplant, die bestehenden Belegungen in den Sportstätten neu zu regeln, vielmehr soll diese Richtlinie bei zukünftigen Belegungen zur Anwendung kommen und im Bestand etwaige Härtefälle oder Ungerechtigkeiten regulieren.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle städt. Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen/Nebenräume.

2. Rangfolge der Nutzergruppen

1. Hagener Schulen
2. eingetragene Hagener Sportvereine und deren Spiel- und Sportgemeinschaften, die Mitglied im jeweiligen Fachverband und im Stadtsportbund Hagen sind; Stadtsportbund Hagen
3. sonstige sporttreibende Organisationen –DFB, DBB, WBV, HB-Kreis, BB-Kreis etc.
4. Nichtleistungs-, Gesundheits-, Reha-, Präventions-, Seniorensportgruppen, Sportgruppen für Menschen mit Behinderung
5. Firmen-/Betriebs-, Dienstsportgruppen
6. Sportgruppen außerhalb der Sportvereine, z. B. Kirchengemeinden, Kulturzentren, freie Wohlfahrtsverbände, DLRG Ortsgruppen, städt. Kindergärten etc.

Eine Vergabe der städt. Sportanlagen an Privatpersonen ist nicht möglich!

3. Nutzungszeiten

Die Nutzung der städt. Sportanlagen bleibt montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (in Ausnahmefällen über 16.00 Uhr hinaus) den Hagener Schulen vorbehalten.

Allen anderen Nutzern stehen die städt. Turn- und Sporthallen montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Sportfreianlagen von 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr zur Verfügung.

In begründeten Ausnahmefällen ist in der Woche vor 16.00 Uhr oder an Wochenenden die Belegung mit Trainingszeiten unter Beachtung der Vergaberichtlinien möglich.

Eine Trainingseinheit dauert in der Regel 90 Minuten.

Für alle Trainingsgruppen sollte eine möglichst effektive Hallennutzung Priorität haben. Dies kann u.a. durch Aufteilung einer Mehrfachhalle in einzelne Abschnitte erreicht werden.

3.1 Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen

Oster- und Herbstferien

Der Trainingsbetrieb (und teilweise auch Wettkampfbetrieb) kann grundsätzlich in den Oster- und Herbstferien durchgeführt werden; hiervon ausgenommen sind jedoch die kleinen Schulturnhallen (Einfachhallen).

Sommerferien

In den Sommerferien bleiben einige Sporthallen für den notwendigen Trainingsbetrieb der Leistungsmannschaften zur Vorbereitung auf die neue Saison geöffnet; sofern in den geöffneten Hallen noch freie Zeiten zu belegen sind, können diese auch durch andere Sportgruppen genutzt werden. Die Vereine werden über die geöffneten Hallen rechtzeitig informiert und können die Meldungen hierzu rechtzeitig einreichen. Die Vergabe der übrigen Zeiten erfolgt ebenfalls unter Zugrundlegung der Richtlinien, wenn die Anzahl der Anträge die freien Kapazitäten übersteigt.

Weihnachtsferien

In den Weihnachtsferien sind alle städt. Turn- und Sporthallen geschlossen; Ausnahmen sind in besonderen begründeten Einzelfällen möglich!

Feiertage

An den nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Feiertagen stehen die städt. Sportstätten für Trainingszwecke nicht zur Verfügung und bleiben geschlossen:

Neujahr / Karfreitag / Ostersonntag / Tag der Arbeit / Christi Himmelfahrt / Pfingsten / Fronleichnam / Tag der Deutschen Einheit / Heiligabend / Weihnachten

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Bereitstellung einer Sportanlage möglich.

Am Volkstrauertag kann eine Nutzung frühestens ab 13.00 Uhr; an Allerheiligen und am Totensonntag frühestens ab 18.00 Uhr erfolgen (sog. stille Feiertage).

3.2 Nutzung an den Wochenenden

In begründeten Ausnahmefällen können Trainingszeiten auch am Wochenende vergeben werden. Ansonsten stehen an Wochenenden nur bestimmte Turn- und Sporthallen bzw. Plätze ausschließlich für den Meisterschafts-/Wettkampfbetrieb oder für die Durchführung von Turnieren zur Verfügung.

Die Vergabe dieser Zeiten erfolgt entweder nach Absprache mit den zuständigen Ligaverantwortlichen (Handball-Kreis/Basketball-Kreis etc.) der jeweiligen Sportart oder durch Antrag beim Servicezentrum Sport, der von einem verantwortlichen bzw. vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds oder entsprechend legitimierten Person des jeweiligen Vereins gestellt werden kann.

Der Meisterschaftsspielbetrieb hat Vorrang vor Turnieren oder anderen vereinsinternen sportlichen Veranstaltungen (wie z.B. Vereinsmeisterschaften). Die Veranstaltungen der typischen Hallensportarten haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Der Wochenendspielbetrieb ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr durchzuführen; in begründeten Ausnahmefällen kann auch hiervon abgewichen werden.

4. Vergabe der städtischen Sportstätten

Zunächst werden die unter Punkt 2 genannten Nutzergruppen in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt.

- Grundsätzlich hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport
- Höhere Spielklassen haben Vorrang vor den unteren Spielklassen (jeweils von der unteren Spielklasse aus betrachtet)
- Die Belegung für Kinder- und Jugendgruppen, **Nichtleistungs-, Gesundheits- und Seniorensportgruppen** erfolgt vorrangig in der Zeit bis 19 Uhr
- Größere Sportgruppen haben Vorrang vor kleineren Sportgruppen der gleichen Sportart

4.1 Turn- und Sporthallen

- Bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen sind zunächst die sportartenspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Nutzer zu berücksichtigen
- Die Belegung der Turn- und Sporthallen erfolgt primär an typische Hallensportarten
- In der Sportart Fußball haben lediglich die Minikicker-Gruppen Anspruch auf Zuteilung einer Hallentrainingseinheit

Bei der Vergabe der städt. Sporthallen wird das nachfolgend aufgeführte „Punktsystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien:	Punkte
für jede Jugendmannschaft, die am Spielbetrieb / Wettkampf teilnimmt	1
für jede überkreislich spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	1
für jede im jeweiligen Westdt. Verband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	2
für jede im Dachverband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	3
für jede Senioren- bzw. Damenmannschaft	1
Spielklasse oder vergleichbare Wettkampfklasse der jeweiligen Senioren-Mannschaft:	
Kreisklasse	1
Kreisliga	2
Bezirksliga	3
Landesliga	4
Verbandsliga	5
Oberliga	6
2. Regionalliga oder vergleichbare Liga	7
1. Regionalliga oder vergleichbare Liga	8
2. Bundesliga oder vergleichbare Liga	9
1. Bundesliga	10

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung möglicher weiterer Kriterien das Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

4.2 Sportplätze

Bei der Vergabe der städt. Sportplätze wird nachfolgend aufgeführtes „Punktsystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien	Punkte
für jede Jugendmannschaft , die am Spielbetrieb teilnimmt	1
überkreislich spielende Jugendmannschaften zusätzlich	1
für jede Seniorenmannschaft / Damenmannschaft (ohne Alte Herren)	1
Spielklasse der jeweiligen Senioren-Mannschaft:	
Kreisliga A	1
Bezirksliga	2
Landesliga	3
Westfalenliga	4
höhere Klassen	5

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung möglicher weiterer Kriterien das Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

Anspruch auf Zuteilung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätzen haben lediglich Vereine, die mindestens in den letzten 3 Jahren kontinuierlich Jugendarbeit geleistet haben, es sei denn, mindestens eine Mannschaft spielt überkreislich (ab Bezirksliga), dann besteht ein Anspruch nur für diese Mannschaft.

4.3 Verfahren

Anträge auf **Anmietung / Zurverfügungstellung** von Trainingseinheiten sind vom Verein durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine entsprechend legitimierte Person an das Servicezentrum Sport zu richten. Nach Prüfung erfolgt die **Vermietung / Zurverfügungstellung** einer Trainingseinheit unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten und der Vergabekriterien.

Die **Vermietung / Zurverfügungstellung** einer Einheit erfolgt generell unbefristet. Wird eine Trainingseinheit nachweislich dauerhaft nicht oder von einer geringeren Anzahl von Sportlern gemäß der Vorgabe in der Benutzungsordnung genutzt, kann die Einheit jederzeit nach vorheriger Anhörung des Vereins durch das Servicezentrum Sport zurückgenommen werden. Frei gewordene bzw. zurück gegebene Zeiten werden auf Grundlage der Vergaberichtlinien neu belegt.

Die **Vermietung / Zurverfügungstellung** zur Nutzung kann insbesondere bei Veranstaltungen verweigert werden, wenn

- a. Hinweise vorliegen, die eine Beschädigung der Sportanlage erwarten lassen,
- b. der verlangte Nachweis einer Versicherung bis zum Beginn der Veranstaltung nicht erbracht wird,
- c. die verlangte Kaution vor Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt wurde.

Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Hagen besteht deshalb nicht.

Im Bereich der entgeltlichen Überlassung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Die Vergaberichtlinie ist mit der Entscheidung im Sport- und Freizeitausschuss am 15.11.2017 in Kraft getreten.

Inkrafttreten der Richtlinien zur Nutzung städt. Sportanlagen

Diese Richtlinie tritt – mit Ausnahme der Vergaberichtlinie – am **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien, Entgelt- und Benutzungsordnungen außer Kraft.

Hagen, den **14.12.2017**

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Thomas Grothe
Techn. Beigeordneter

Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen

Benutzungsordnungen

Entgeltordnung

Vergaberichtlinien

Diese Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen gelten
für alle städtischen Sporthallen und Sportplätze.
Sie gelten nicht für die Mehrzweckhalle Garenfeld und
die Karl-Adam-Halle, sofern diese für nichtsportliche
Veranstaltungen genutzt werden.

Zusammenführung der

**Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Ha-
gen (v. 26.09.2006, in Kraft getreten nach Bekanntmachung)**

und der

**Haus- und Platzordnung für die städtischen Sport-Freianlagen
(in Kraft getreten am 01.01.1997)**

in die nebenstehenden Richtlinien

<u>Benutzungsordnung</u>	<u>Gliederung neu</u>
<p>1. Verhalten in den Sportanlagen</p> <p>2. Sauberkeit</p> <p>3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze</p> <p>4. Ordnung in den Sportanlagen</p> <p>5. Werbung</p> <p>6. Pyrotechnik</p> <p>7. Verhinderung von Unfällen</p> <p>8. Haftung</p> <p>9. Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Sportanlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle städtischen Sportstätten, d.h. Turn- und Sport-hallen, Sportplätze, Stadien und Sondersportanlagen mit ihren Sportflächen, einschließlich Nebenflächen, wie Tribünen, Umkleiden und Sanitärräumen.</p> <p>Die städtischen Sportanlagen stehen allen Hagener Bürgern zur Ausübung des Sports im Rahmen des Schul- oder Vereinssports zur Verfügung.</p> <p>1. Verhalten in den Sportanlagen</p> <p>Grundsätzlich haben sich alle Sportler, Gäste und Besucher so zu verhalten, dass die Sportstätten in einem ordentlichen Zustand erhalten bleiben, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden, ein sportlich-fairer Umgang miteinander ist Voraussetzung hierfür. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.</p> <p>Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die er-</p>	<p>I. Verhalten in der Halle</p> <p>1. Grundsätzlich sollen sich alle Sportler, Gäste und Besucher so verhalten, dass ein ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist.</p> <p>2. Der Genuss von Alkohol ist in der Halle, den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt. Eine Ausnahme ist der Verkauf von Alkohol bei Veranstaltungen in den Foyers der entsprechenden Sporthallen mit vorliegendem Gestaltungsvertrag.</p> <p>Der Verkauf von sämtlichen Waren bedarf der Genehmigung des</p>

forderliche Einsicht in die Regeln dieser Benutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.

Das Mitbringen von Haustieren ist in allen städtischen Sportanlagen verboten!

In allen städtischen Sportanlagen ist das Rauchen untersagt.

Der Genuss von Alkohol ist auf allen Sportflächen der Sportanlagen , in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt.

Ausgenommen hiervon sind die hierzu eingerichteten Bewirtungsräume in den Sportanlagen oder Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung (Gestattungsvertrag) durch das Servicezentrum Sport.

Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen, Getränken und anderer Waren ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Servicezentrum Sport einzuholen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt. Es sind außerdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, etwa der Gewerbestelle Hagen, einzuholen.

Verschmutzungen, die auf den Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen. Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden.

2. Sauberkeit

Abfälle aller Art sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Bei Veranstaltungen gelten die in den Gestattungsverträgen genannten Regelungen zur Abfallentsorgung.

a.) Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen

Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Sportschuhen betreten werden, die draußen nicht getragen wurden.

Servicezentrums Sport. Hierzu ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt. Es sind außerdem die erforderlichen Genehmigungen des Ordnungsamtes einzuholen. Verschmutzungen, die auf einen Verkauf zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen.

Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden, keine Pappbecher etc.

I. Verhalten (Platz)

1. Grundsätzlich sollen sich alle Sportler, Gäste und Besucher so verhalten, dass ein gefahrloser und ordnungsgemäßer Spiel- und Trainingsbetrieb gewährleistet ist.

2. Der Genuss von Alkohol ist im Umkleidegebäude (Umkleidetrakt) untersagt. Dieses Verbot gilt bei Veranstaltungen für Sportler und Zuschauer auch auf der Frei-Sportanlage. In Ausnahmefällen erteilt die Stadt Hagen - Servicezentrum Sport - die Erlaubnis. Außerdem darf in den Umkleideräumen nicht geraucht werden.

II. Sauberkeit (Halle)

1. Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Turnschuhen betreten werden, die draußen nicht getragen wurden. **Die Turnschuhe müssen eine nichtabfärbende Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit transparenter oder weißer Sohle oder die als nicht färbend gekennzeichnet sind sowie helles Oberleder benutzt werden.**

2. Ballhaftende Mittel dürfen in der Halle nicht benutzt werden. Reinigungskosten, die durch die Verwendung ballhaftender Mittel verur-

Die **Sportschuhe** müssen eine nichtabfärbende Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit transparenter oder weißer Sohle oder die als nicht färbend gekennzeichnet sind sowie mit hellem Oberleder benutzt werden.

Chemische Substanzen, z.B. ballhaftende Mittel, Klebelinien oder –bänder dürfen nur verwandt werden, wenn sich diese rückstandsfrei und ohne Beschädigungen wieder vom Hallenboden oder anderen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen entfernen lassen und dies darüber hinaus vom jeweiligen Fachverband als veranstaltungsnotwendig vorgeschrieben oder angesehen wird. Für die Entfernung ist der Verursacher zuständig, etwaige Reinigungskosten oder Schadenersatz werden ihm zugerechnet. Die Nutzung von ballhaftenden Mitteln kann nur auf Antrag vom Servicezentrum Sport genehmigt werden.

b.) Sauberkeit auf den Sportplätzen

Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trainings-schuhe gründlich zu säubern oder möglichst auszuziehen.

3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze

Werden die Sportplätze oder ein einzelner Sportplatz durch das Servicezentrum Sport, den/die Objektbetreuer/in, den jeweiligen Spielleiter (Schiedsrichter) oder bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“ der/die jeweilige Vereinsverantwortliche für unbespielbar erklärt, so ist der Spiel-betrieb unzulässig.

Das Servicezentrum Sport behält sich vor, Sportplätze für Unterhal-tungsmaßnahmen oder zur Schonung in Abstimmung mit den Nutzern ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

Das ordnungsgemäße Abkreiden der Plätze nimmt der/die Objektbe-treuer/in bzw. bei Plätzen in „Schlüsselgewalt“ ein vom Verein benann-

sacht werden, hat der Veranstalter zu übernehmen. Außerdem er-folgt eine Meldung an den Fachverband.

II. Sauberkeit (Platz)

1. Abfälle aller Art sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
2. Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trai-ningsschuhe gründlich zu säubern oder möglichst auszuziehen.

Neu

Bisher nicht in der Benutzungsordnung geregelt.

ter Platzverantwortlicher vor. Die Geräte und das hierzu notwendige Material werden zur Verfügung gestellt, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Das Befahren der Sportplätze und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen kann beim Servicezentrum Sport eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Orten abzustellen.

¹ Definition Schlüsselgewalt = im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung übernimmt der Nutzer die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebs und der stattfindenden Veranstaltungen.

4. Ordnung in den Sportanlagen

Den Anordnungen der Objektbetreuer/innen und der Bediensteten des Servicezentrums Sport sowie ggf. des jeweiligen Spielleiters (Schiedsrichter) ist Folge zu leisten. Wurden Sportanlagen in die Eigenverantwortung von Vereinen, der sogenannten „Schlüsselgewalt“, übergeben, ist auch den Anordnungen des/der Vereinsbeauftragten zu folgen. Die Ausrichter von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass entsprechend der Zuschauerzahl Ordner in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren und haben zu verhindern, dass

- a. Alkohol mitgebracht wird;
- b. Waffen oder ähnliche Gegenstände eingebracht werden;
- c. Besucher Feuerwerkskörper oder sonstige Gegenstände werfen;
- d. Tiere mitgebracht werden;
- e. Zäune, Mauern, Tore usw. überklettert werden;
- f. Besucher in die Bäume klettern;

III. Ordnung in der Halle

1. Den Anordnungen des Hallenwartes und der Bediensteten des Servicezentrums Sport ist Folge zu leisten. Bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. „Schlüsselgewalt“) ist auch den Anordnungen des Vereinsbeauftragten zu folgen.
2. Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom Hallenwart bedient. Er regelt auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafel). Bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. „Schlüsselgewalt“) erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied.
3. Die Benutzung der zugewiesenen Übungsräume ist dem Verein nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht möglich. In Eigen-verantwortung von Vereinen übergebene Turn- und Sporthallen (sog. „Schlüsselgewalt“) dürfen an den Wochenenden und bei

New Fassung**Alte Fassung**

- g. die Besucher außerhalb der Toiletten ihre Notdurft verrichten;
- h. Besucher die Anlagen verunreinigen oder beschädigen.

Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom/von der Objektbetreuer/in bedient. Er/sie regelt auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafel). Bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“ erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur erlaubt, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter/in, Lehrer/in oder eine sonstige verantwortliche Person anwesend ist. Diese(r) hat für den reibungslosen Ablauf während des Sportbetriebs zu sorgen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sichern. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist unzulässig. Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.

Der Übungs- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage einschl. der Dusch- und Umkleideräume 30 Minuten nach Beendigung der Trainingszeiten bzw. zum Ende der Öffnungszeiten verlassen wird.

In den Sportanlagen sollte während der Trainingszeiten mindestens folgende Teilnehmerzahl erreicht werden:

Einfachturnhalle, Kleinstspielfeld	12 Personen
Mehrfachhallen, Sportplätze, Stadien	20 Personen

Eine sportartbedingte Unterbelegung wird das Servicezentrum Sport berücksichtigen.

Nehmen in den Sportfreianlagen weniger als 12 Personen teil, darf nur die halbe, bei weniger als 8 Personen keine Trainingsbeleuchtung eingeschaltet werden.

Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.

4. Es sollten mindestens 12 Personen am Training teilnehmen. Sportartbedingte Unterbelegung kann das Servicezentrum Sport in Einzelfällen berücksichtigen.

5. Der Übungsleiter sorgt dafür, dass die benutzten Geräte ordnungsgemäß wieder abgestellt werden. Matten und Geräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

6. Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Der Hallenwart bzw. der Beauftragte des Vereins bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. "Schlüsselgewalt") ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Duschzeit zu achten.

7. Die Halle muss nach dem jeweils gültigen Belegungsplan verlassen werden.

8. Jegliche Art und Form von Werbung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Servicezentrum Sportes gestattet.

9. Der Ausrichter hat je nach Art und Größe der Veranstaltung eine ausreichende Zahl von Ordnern zu stellen. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwegen zu informieren.

III. Ordnung auf der Freianlage und im Umkleidegebäude

1. Den Anordnungen des Platzwartes und der Bediensteten des Servicezentrums Sport ist Folge zu leisten. Bei in "Schlüsselgewalt" übertragenen Anlagen ist den Anordnungen des Vereinsbeauftragten zu folgen.

2. Die Ausrichter von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass

Der/die Übungsleiter/in hat dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Geräte, diese wieder ordnungsgemäß an den entsprechenden Plätzen deponiert werden.

Sportgeräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Der/die Objektbetreuer/in bzw. der/die Beauftragte des Vereins bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Duschzeit zu achten.

Die Lautstärke von Übertragungsanlagen sollte so eingestellt sein, dass es zu keinen Belästigungen außerhalb der Sportstätte – auch bei geöffneten Fenstern – kommt. Im Freien gelten die Bestimmungen des Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetzes sowie ordnungsbehördliche Verfügungen.

entsprechender Zuschauerzahl Ordner in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese haben zu verhindern, dass

- a) Alkohol mitgebracht wird;
- b) Waffen oder ähnliche Gegenstände eingebracht werden;
- c) Besucher Feuerwerkskörper oder sonstige Gegenstände werfen;
- d) Tiere mitgebracht werden;
- e) Zäune, Mauern, Tore usw. überklettert werden;
- f) Besucher in die Bäume klettern;
- g) die Besucher außerhalb der Toiletten ihre Notdurft verrichten;
- h) Besucher die Anlagen verunreinigen oder beschädigen.

3. Die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen des Umkleidegebäudes sowie die Trainingsbeleuchtung werden ausschließlich vom Platzwart bedient. Bei in "Schlüsselgewalt" übergebenen Plätzen erfolgt die Bedienung durch den vom Verein benannten Beauftragten.

4. Die Benutzung der Sportstätte ist nur zu den festgesetzten Zeiten gestattet, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist untersagt.

5. Es müssen mindestens 12 Personen am Training teilnehmen. Nehmen weniger als 12 Personen teil, darf nur die halbe Trainingsbeleuchtung eingeschaltet werden. Bei weniger als 8 Personen darf die Trainingsbeleuchtung nicht eingeschaltet werden.

6. Der verantwortliche Übungsleiter sorgt dafür, dass benutzte Geräte zurückgebracht werden.

7. Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Die Trainingsbeleuchtung darf erst kurz vor dem Training (unter Berücksichtigung der Anlaufzeit) einschaltet werden. Die Abschaltung

Neue Fassung

Alte Fassung

	<p>erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Trainings. Der Platzwart bzw. der Beauftragte des Vereins bei in "Schlüsselgewalt" übergebenen Anlagen ist verpflichtet, auf die Einhaltung dieser Fristen zu achten.</p> <p>8. Um 22.00 Uhr müssen Platzanlage und Umkleidegebäude verlassen sein; d. h., um spätestens 21.40 Uhr ist das Training zu beenden. Wenn Sport-Freianlagen in "Schlüsselgewalt" übergeben sind, können besondere Absprachen mit dem Servicezentrum Sport getroffen werden.</p> <p>9. Jeglicher Verkauf auf dem Sportgelände, dem in unmittelbarer Nähe gelegenen städtischen Gelände oder im Umkleidegebäude bedarf der Genehmigung des Servicezentrums Sport. Hierzu ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) ein Gestaltungsvertrag mit dem Servicezentrum Sport abzuschließen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes und des Gaststättengesetzes bleiben unberührt. Verunreinigungen, die auf einen Verkauf zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen.</p> <p>10. Jegliche Werbung (Anbringung von Transparenten, Verteilung von Flugblättern, Aufstellen von Reklametafeln, Lautsprecherdurchsagen usw.) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Servicezentrums Sport gestattet.</p> <p>11. Die Lautstärke von Übertragungsanlagen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die Übertragung von Musik ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Stadt - Servicezentrum Sport - eine Erlaubnis erteilen.</p>
5. Werbung Jegliche Art und Form von Werbung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis des Servicezentrums Sport gestattet.	<p>IV. Rauchen in der Halle</p> <p>Das Rauchen in der Halle, den Umkleide- und Duschräumen und allen sonstigen Nebenräumen, sowie den Foyers und Bewirtungsräumen ist aus brandschutzrechtlichen sowie aus gesundheitlichen Gründen verboten.</p>

6. Pyrotechnik

Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Geräten, insbesondere Feuerwerkskörper und Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.

7. Verhinderung von Unfällen

Der/die verantwortliche Übungsleiter/in hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem/der Objektbetreuer/in zu melden bzw. bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" vom verantwortlichen Übungsleiter in das ausliegende Schadensbuch einzutragen.

Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Sportstätte entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem/der Objektbetreuer/in zu melden bzw. bei Anlagen in "Schlüsselgewalt", umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren.

Der Übungsbetrieb auf den Sportfreianlagen ist so durchzuführen, dass Sportler und Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Bei der Ausübung von Weitwurf-Disziplinen (z. B. Schlagball, Diskus, Speer) hat der Übungsleiter oder bei Wettkämpfen der Ausrichter dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält und dieser von niemandem betreten werden kann.

Ausgenommen von dieser Regelung ist nur das Foyer der Karl-Adam-Halle. Dort darf ausschließlich bei nicht sportlichen Veranstaltungen geraucht werden.

V. Pyrotechnik

Das Mitbringen und Abbrennen von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern, besonders Wunderkerzen, ist aus brandschutzrechtlichen und toxikologischen Gründen untersagt.

VI. Verhinderung von Unfällen (Halle)

- Der verantwortliche Übungsleiter hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien, sicheren Zustand zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden. Bei in die Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen Hallen (sog. "Schlüsselgewalt") sind solche Beanstandungen vom verantwortlichen Übungsleiter in das aus-liegende "Schadenbuch" einzutragen und die Mitarbeiter des Service-zentrum Sport unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

- Schäden, die während des Übungs- und Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen der Halle entstehen oder festgestellt werden, sind ebenfalls sofort dem Hallenwart zu melden bzw. bei Hallen, die in Eigenverantwortung von Vereinen übergebenen sind (sog. "Schlüsselgewalt"), vom verantwortlichen Übungsleiter in das "Schadenbuch" einzutragen. Anschließend ist das Servicezentrum Sport zu informieren. In plötzlich auftretenden Notfällen ist die Rufbereitschaft der Gebäudewirtschaft zu informieren.

- Es ist verboten, Glasflaschen in die Dusch- und Umkleideräume sowie den Hallenbereich mitzunehmen.

Es ist verboten, Glasflaschen in die Dusch- und Umkleideräume sowie den Hallen- bzw. Platzbereich mitzunehmen.

8. Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Von dieser Regelung sind auch solche Schäden umfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Zuschauer).

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang

IV. Verhinderung von Unfällen (Platz)

1. Der Übungsbetrieb auf den Sport-Freianlagen ist so durchzuführen, dass Sportler und Besucher nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Ausübung leichtathletischer Wurf-Disziplinen sind die Sicherheitsabstände genauestens einzuhalten. Bei der Ausübung von Weitwurf-Disziplinen (z. B. Schlagball, Diskus, Speer) hat der Übungsleiter oder bei Wettkämpfen der Ausrichter dafür zu sorgen, dass sich im Wurfbereich niemand aufhält und dieser von niemandem betreten werden kann.
2. Der verantwortliche Übungsleiter hat die Geräte vor der Benutzung auf ihren einwandfreien und sicheren Zustand zu überprüfen. Schad-hafte Geräte sind unverzüglich dem Platzwart zu melden. Bei in "Schlüsselgewalt" übergebenen Sport-Freianlagen ist das beschädigte Gerät vom verantwortlichen Übungsleiter sicherzustellen bzw. dessen Benutzung unmöglich zu machen und das Servicezentrum Sport darüber zu informieren.
3. Schäden, die während des Übungs- oder Spielbetriebes an den baulichen Einrichtungen entstehen oder festgestellt werden, sind sofort von dem verantwortlichen Übungsleiter dem Platzwart oder dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei in "Schlüsselgewalt" übertragenen Anlagen ist das Servicezentrum Sport (auch am Wochenende einer der Bediensteten des Servicezentrums Sport) unverzüglich zu informieren.

VII. Haftung bei Schäden und Diebstahl (Halle)

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft verursacht werden. Bei dieser Regelung sind auch solche Schäden mitumfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Nutzer zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Besucher und Zuschauer).
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der

New Fassung**Old Version**

mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Hagen haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Verpflichtungen der Stadt (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Streupflicht) gehen nicht auf den Nutzer über.

Für abhanden gekommene Gegenstände einschließlich Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung.

Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen.

3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt Hagen haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Diebstahl aus nicht verschlossenen Umkleideräumen.

V. Haftung bei Schäden und Diebstahl (Platz)

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Bei dieser Regelung sind auch solche Schäden mit umfasst, die durch Dritte verursacht werden und dem Verein zuzurechnen sind (Freunde, Familienangehörige von Mitgliedern sowie Besucher und Zuschauer).

2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte, Räume, Geräte und Zugänge entstehen.

3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.

9. Ordnungsmaßnahmen

Das Servicezentrum Sport oder die Vereine als Veranstalter können bei Veranstaltungen Kontroll- und Sicherheitsdienste einsetzen; diese sind berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitföhrens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Stoffe ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten der Sportstätte gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadion- oder Hallenverbot ausgesprochen wurde.

Bei Sportveranstaltungen in Sportstätten mit Schlüsselgewalt, bei denen kein städtisches Personal vor Ort ist, geht das Hausrecht auf den Verantwortlichen des Ausrichters über.

Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, oder tätliche Angriffe gegen das städtische oder anderes Aufsichts-Personal oder willkürlicher Beschädigung städtischen Eigentums vornehmen, können durch den/die Objektbetreuer/in, den Bediensteten des Servicezentrums Sport oder den verantwortlichen Übungsleitern von dem Besuch der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen und aus der Sportanlage verwiesen werden. Ein darüber hinaus reichendes zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Hausverbot kann vom Servicezentrum Sport ausgesprochen werden.

Bei den o. g. Maßnahmen sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rück erstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter ausgeschlossen.

4. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Diebstahl aus nicht verschlossenen Umkleideräumen.

VIII. Ordnungsmaßnahmen (Halle)

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößen, können durch den Hallenwart oder den verantwortlichen Übungsleiter von dem Besuch der Halle bzw. der lfd. Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Halle verwiesen werden. Ein darüber hinausreichendes Hausverbot wird vom Servicezentrum Sport ausgesprochen.

2. Bei Maßnahmen nach Abs. 1 sind Schadenersatzansprüche (z. B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter ausgeschlossen.

VI. Ordnungsmaßnahmen (Platz)

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößen, können vom Platzwart oder vom verantwortlichen Übungsleiter vom Besuch der Sportplatzanlage bzw. der Veranstaltung ausgeschlossen oder aus der Sportplatzanlage verwiesen werden.

2. Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder Dauer von der Benutzung oder dem Besuch einzelner oder aller Sportplatzanlagen ausgeschlossen werden. Für eine solche Maßnahme ist das Servicezentrum Sport zuständig.

3. Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Hagen oder den Veranstalter aus.

4. Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

Besonderheit für die Nutzung der Kanu-Slalom-Strecke

Für die Nutzung des Wildwasserparks Hagen-Hohenlimburg gilt ergänzend die als **Anlage 1** beigegebene Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke und die Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfgebäude.

Anlage 1

**Benutzungsordnung für die Kanu-Slalom-Strecke
und**

Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfgebäude im Wildwasserpark Hagen-Hohenlimburg

1. Verhalten - Sauberkeit - Ordnung

Das Mitbringen von Haustieren ist in der gesamten Sportanlage verboten!

Den Anordnungen des städtischen Personals oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

Neu

Integrierung in die neue Richtlinie

Haus- und Benutzungsordnung für das Umkleide-, Schulungs- und Wettkampfgebäude im Wildwasserpark Hagen-Hohenlimburg (v. 03.07.1997, in Kraft getreten nach Bekanntmachung)

1. Grundsätzliches

Die Kanu-Slalom-Strecke, einschließlich sämtlicher Nebenanlagen, und das Gebäude werden betrieben von der Stadt Hagen. Hausherr ist das Servicezentrum Sport der Stadt. Dortige Ansprechpartner sind:

Ralf Kriegel

verantwortlicher techn. Leiter Tel.: 02331 / 207 5104

Geschäftsstelle des Servicezentrums Tel.: 02331 / 207 5100

Die Erlaubnisse zur Benutzung des Gebäudes oder einzelner Räume

1.1 – Kanu-Slalom-Strecke

Das Befahren der Kanu-Strecke erfolgt auf eigene Gefahr!

Das Schwimmen und Baden in der Kanu-Strecke ist untersagt!

Die Strecke darf nur von geübten Kanuten unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften genutzt werden. Außerdem dürfen auf Antrag Ausbildung und Training der Feuerwehren und Rettungsorganisationen im Strömungsretten in der Kanu-Strecke stattfinden.

Das Tragen von Schwimmweste und Sturzhelm ist daher verpflichtend.

Für das Ein- und Aussteigen sind die ausgewiesenen Stellen zu nutzen, das Hineinrutschen mit den Booten über die Wiese ist nicht gestattet.

Die Kader-Trainingsgruppen des Kanu-Verbandes NRW und Deutschen Kanu-Verbandes sind bevorrechtigte Nutzer der Kanu-Slalom-Strecke.

Die Nutzer haben rücksichtsvoll miteinander umzugehen, um eine Gefährdung anderer Sportler zu vermeiden.

Während der bewirtschafteten Zeit (01.03. – 31.10. eines jeden Jahres) sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten.

Das Tragen von Startnummern oder Erkennungszeichen ist Pflicht.

Einen Anspruch auf die Nutzung der Trainingsbeleuchtung besteht für Einzelpersonen und Kleingruppen nicht, über die Einschaltung entscheiden die Mitarbeiter des Servicezentrum Sport.

Bei nicht regelkonformen Verhalten (z.B. Nichtzahlen der Entgelte oder Nichttragen der Startnummer) kann der Nutzer der Strecke und des Geländes verwiesen werden.

dieselben erteilt ausschließlich das Servicezentrum Sport. Über Kosten - auch für Übernachtungen - informieren besondere Hinweise.

2. Verhalten - Sauberkeit - Ordnung

- a) Grundsätzlich sollten sich alle Sportler/Innen und Hausgäste so im Gebäude verhalten, dass eine ungehinderte Nutzung der Räume gewährleistet ist.
- b) Jegliche unnötige Verschmutzung ist zu vermeiden. Schuhe sind am Eingang sorgfältig zu säubern.
- c) Abfälle gehören in die dafür bestimmten Behälter.
- d) Der "Genuss" von Alkohol und das Rauchen sind in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet.
- e) Den Anordnungen des städtischen Personals muss gefolgt werden.
- f) Die zugewiesenen Trainingszeiten bedingen eine vorrangige Nutzungsberechtigung der Umkleide- und Duschräume.
- g) Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
- h) Der Trainer bzw. Übungsleiter beaufsichtigt die ordnungsgemäße Nutzung der Räume. Ohne seine Anwesenheit darf das Gebäude nicht betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet das Servicezentrum Sport.
- i) Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten!
- j) Jegliche Werbung, z. B. das Anbringen von Transparenten oder Plakaten, bedarf der Genehmigung des Servicezentrums Sport.

1.2 Schulungs- und Umkleidegebäude

Im Kanu-Leistungszentrum ist das Rauchen untersagt!

Der Genuss von Alkohol ist in den Umkleide- und Duschräumen nicht gestattet!

Die Erlaubnisse zur Benutzung des Kanu-Leistungszentrums oder einzelner Räume im Gebäude erteilt ausschließlich das Servicezentrum Sport.

Die Kosten für die Nutzung des Wildwasserparks und für Übernachtungen sind der Entgeltordnung zu entnehmen.

Alle Sportler/Innen und Hausgäste haben sich im Gebäude so zu verhalten, dass eine ungehinderte Nutzung der Räume gewährleistet ist.

Jegliche unnötige Verschmutzung ist zu vermeiden. Schuhe sind am Eingang sorgfältig zu säubern.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Die zugewiesenen Trainingszeiten bedingen eine vorrangige Nutzungsberichtigung der Umkleide- und Duschräume.

Der Trainer bzw. Übungsleiter beaufsichtigt die ordnungsgemäße Nutzung der Räume. Ohne seine Anwesenheit auf dem Gelände darf das Gebäude nicht betreten werden. Über Ausnahmen entscheidet das Servicezentrum Sport.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten!

Jegliche Werbung, z. B. das Anbringen von Transparenten oder Plakaten, bedarf der Erlaubnis des Servicezentrums Sport.

3. Schäden

Festgestellte Schäden am Gebäude und an den Inneneinrichtungen sind umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sofort die Nutzung des Gebäudes abzubrechen und das Servicezentrum Sport bzw. dessen Leiter (auch privat zu Hause) zu informieren.

4. Haftung

- a) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Wänden, Decken, Einrichtungsgegenständen, Installationen usw. entstehen, sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verursacher bzw. Nutzer; es sei denn, dass in einem Vertrag eine gesonderte haftungsrechtliche Vereinbarung getroffen wird.
- b) Die Benutzung des Gebäudes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.
- c) Die Stadt haftet nicht für Diebstähle. Um Diebstähle zu vermeiden, ist die Haus-Eingangstür stets verschlossen zu halten.

1. Ordnungsmaßnahmen

Personen, die diese Hausordnung nicht einhalten, können von den Bediensteten des Servicezentrums Sport des Hauses verwiesen werden.

6. Übernachtungsgäste - Lehrgänge - Seminare

- a. Die benutzten Räume sind nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit. Die Wohnräume sind täglich zu reinigen.

Übernachtungsgäste - Lehrgänge - Seminare

Die benutzten Räume sind nach der jeweiligen Veranstaltung besen-rein zu hinterlassen. Reinigungsgeräte stehen hierfür bereit. Die Wohn-räume sind täglich zu reinigen.

Eine Verpflegung kann nicht angeboten werden, diese ist von jedem Gast selbst zu organisieren. Geschäfte, Imbisse und Restaurants be-finden sich zudem in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Die Einbaukü-
che, sowie Töpfe und Geschirr etc. dürfen von Übernachtungsgästen genutzt werden. Benutztes Geschirr ist umgehend zu spülen und weg-zuräumen.

Von den Übernachtungsgästen kann der Seminarraum jederzeit ge-nutzt werden, sofern dieser nicht anderweitig belegt ist.

Übernachtungsgäste erhalten einen Schlüssel. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle sich hieraus ergebenden Folgekosten. (z. B. Anfertigung neuer Schlosser und Schlüssel)

Mieten und Entgelte können - je nach Verabredung - in bar gegen Quit-tung oder gegen Rechnung bezahlt werden.

Schäden

Festgestellte Schäden am Gebäude und an den Inneneinrichtungen sind umgehend dem Servicezentrum Sport zu melden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sofort die Nutzung des Gebäudes abzubrechen und das Servicezentrum Sport zu informieren.

Haftung

Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an Wänden, De-cken, Einrichtungsgegenständen, Installationen usw. entstehen, sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Verursacher bzw. Nutzer; es sei denn, dass in einem Vertrag eine gesonderte haftungs-

- b. Benutztes Geschirr ist umgehend zu spülen.
- c. Von den Übernachtungsgästen kann der Seminarraum jederzeit genutzt werden, wenn dieser nicht anderweitig belegt ist.
- d. Übernachtungsgäste erhalten einen Schlüssel. Bei Gruppen erhält der Gruppenleiter einen Schlüssel. Die Schlüssel werden ausgehändigt nur gegen Pfandhinterlegung von 26,00 €/Schlüssel.
- e. Mieten und Entgelte können - je nach Verabredung - in bar gegen Quittung oder nachträglich gegen Rechnung bezahlt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzerordnung tritt am Tage der Veröffentli-chung in Kraft.

Newe Fassung**Alte Fassung**

rechtliche Vereinbarung getroffen wird.

Die Benutzung des Gebäudes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Körper- und Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.

Die Stadt haftet nicht für Diebstähle. Um Diebstähle zu vermeiden, ist die Eingangstür zum Gebäude stets geschlossen zu halten.

Ordnungsmaßnahmen

Personen, die diese Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können von den Mitarbeitern des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragten des Hauses verwiesen werden.

<p>B. Entgeltordnung</p> <p>1. Turn- und Sporthallen</p> <p>2. Sportplätze</p> <p>3. Sondersportanlagen</p> <p>4. Beteiligung Schwimmvereine</p> <p>5. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.</p> <p>6. Personalkosten</p> <p>7. Übernachtungen in Turnhallen</p> <p>8. sonstige Veranstaltungen in Sportanlagen</p> <p>9. Vermietung Material</p> <p>10. Sportkurse für Jedermann</p> <p>11. Entgelte Kanu-Slalom-Strecke</p> <p>Entgelte</p> <p>Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und für weitere Leistungen sind vom Nutzer Entgelte nach dieser Entgeltordnung an die Stadt Hagen zu entrichten. Die sich hieraus ergebenden Zahlungsmodalitäten werden jeweils vertraglich mit den Nutzern geregelt.</p> <p>Energie- und Bewirtschaftungsumlage</p> <ul style="list-style-type: none">• Für Trainingszeiten und Sportlehrgänge im Erwachsenensportbereich wird in den städt. Sportanlagen eine Energie- und Bewirtschaftungsumlage, bemessen in Zeiteinheiten von 60-Minuten, erhoben. Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Personen mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. Sportgruppen / Mannschaften, die am Spielbetrieb aufgrund ihrer Altersstruktur im Kinder- und Jugendbereich nicht mehr teilnahmeberechtigt sind. Die ausgewiesenen Beträge sind Netto-Beträge. Sie werden im Falle	<p>Richtlinien für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Turn-, Sporthallen, Sportplätze und Kampfbahnen einschl. der Nebenräume) (in Kraft getreten am 01.01.2002)</p> <p>Gliederung neu</p>
--	---

einer Umsatzsteuerverpflichtung um den jeweils gültigen Umsatzsteuerbetrag erhöht werden.

Der Berechnung der Entgelte werden die Zeiteinheiten, getaktet in 15-Minuten-Einheiten, die Berechnungsfaktoren für die jeweilige Sportstätte und eine Nutzung nach Kalenderwochen von max. 40 Wochen / Jahr zugrunde gelegt.

- In den Ferienzeiten wird die Nutzung der Sportstätten separat berechnet.
 - Bei Belegungen durch Sportgruppen / Mannschaften wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gesellschaften mbH etc. wird die Energie- und Bewirtschaftungsumlage mit einem **doppelten** Faktor berechnet.

1. Turn- und Sporthallen

1.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std. (netto)
Einfachturnhalle	1	2,52
Zweifachturnhalle	2	5,04
Dreifachturnhalle	3	7,56
Foyer	0,5	1,26
Heuboden	0,5	1,26
Jugendraum	0,5	1,26

Entgelte

A. Turn- und Sporthallen

I. Turn- und Sportvereine/Sportverbände

1. Übungsstunden und Sportlehrgänge entgeltfrei

1.2 Sportevents

von Hagener Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt	entgeltfrei
von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt,	5 % der Bruttoeinnahmen
mindestens jedoch:	
Halle bis 399 m ²	15,00 € / Std.
Halle von 400-699 m ²	30,00 € / Std.
Halle ab 700 m ²	45,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde, zusätzlich berechnet	25 % der Entgelte nach 1.3

2. Sportevents

a) von Hagener Turn- und Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein als Ausrichter auftritt.	entgeltfrei
b) von Verbänden und auswärtigen Turn- und Sportvereinen, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein nicht als Ausrichter auftritt.	5 % Bruttoeinnahme
mindestens jedoch:	
Halle bis 399 m ²	15,00 € / Doppel-Std.
Halle von 400-699 m ²	20,00 € / Doppel-Std.
Halle ab 700 m ²	25,00 € / Doppel-Std.
c) Bei Profi-Sportveranstaltungen gelten die Entgelte nach A II Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde	25 % der Entgelte nach A

1.3 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen	10 % der Bruttoeinnahmen
mindestens jedoch:	
Hallen bis 399 m ²	200,00 € / Std.
Hallen von 400-699 m ²	400,00 € / Std.
Hallen ab 700 m ²	600,00 € / Std.
Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde, zusätzlich berechnet	25 % der Entgelte nach 1.3

II. Sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen	10 % der Bruttoeinnahme
mindestens jedoch	
1. Ungeheizte Hallen	
Hallen bis 399 m ²	75,00 € / Doppel-Std.
Hallen von 400-699 m ²	125,00 € / Doppel-Std.
Hallen ab 700 m ²	375,00 € / Doppel-Std.
2. Geheizte Hallen	
Hallen bis 399 m ²	100,00 € / Doppel-Std.
Hallen von 400-699 m ²	150,00 € / Doppel-Std.
Hallen ab 700 m ²	500,00 € / Doppel-Std.

		Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde II berechnet															
2. Sportplätze		B. Sportplätze															
2.1 Sportvereine / Sportverbände		I. Turn- und Sportverbände															
Trainingseinheiten und Sportlehrgänge		1. Übungsstunden und Sportlehrgänge															
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sportstätte</th> <th>Faktor</th> <th>Umlage in € / Std. (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sportplatz</td> <td>2</td> <td>5,04</td> </tr> <tr> <td>Sportplatz-Hälfte</td> <td>1</td> <td>2,52</td> </tr> <tr> <td>Leichtathletik-Anlage</td> <td>1</td> <td>2,52</td> </tr> <tr> <td>Kleinspielfeld</td> <td>0,5</td> <td>1,26</td> </tr> </tbody> </table>	Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std. (netto)	Sportplatz	2	5,04	Sportplatz-Hälfte	1	2,52	Leichtathletik-Anlage	1	2,52	Kleinspielfeld	0,5	1,26		entgeltfrei
Sportstätte	Faktor	Umlage in € / Std. (netto)															
Sportplatz	2	5,04															
Sportplatz-Hälfte	1	2,52															
Leichtathletik-Anlage	1	2,52															
Kleinspielfeld	0,5	1,26															
2.2 Sportveranstaltungen		2. Sportveranstaltungen															
von Hagener Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Sportverein als Ausrichter auftritt.	entgeltfrei	a) von Hagener Turn- und Sportvereinen und von Verbänden, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein als Ausrichter auftritt.															
von Verbänden und auswärtigen Sportvereinen, bei denen ein Hagener Sportverein nicht als Ausrichter auftritt mindestens jedoch: Sportplätze und sonstige Kampfbahnen Stadien	5 % der Bruttoeinnahmen 30,00 € / Std. 45,00 € / Std.	entgeltfrei b) von Verbänden und auswärtigen Turn- und Sportvereinen, bei denen ein Hagener Turn- oder Sportverein nicht als Ausrichter auftritt mindestens jedoch: Stadion Ischeland Std. sonstige Kampfbahnen Std. Normalspielfelder Std.															
Wird die Reinigung der Sportanlage von städtischen Mitarbeitern oder einem Unternehmen vorgenommen, werden dem Nutzer sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.		25,00 € / Doppel- 150,00 € / Doppel- 12,50 € / Doppel-															

New Fassung

Old Version

Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde, zusätzlich berechnet:

25 % der Entgelte nach 2.3

Wird die Sportanlage von einer Kolonne oder einem Unternehmen gereinigt, werden die Kosten hierfür zusätzlich berechnet.
c) Bei Profi-Sportveranstaltungen gelten die Entgelte nach B II.
Für eine längere Benutzung werden, soweit nicht eine Berechnung des Entgeltes nach der Bruttoeinnahme vorgenommen wird, für jede angefangene weitere Stunde

25 % der Entgelte nach B

I
berechnet.

II. Sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen 10 % der Bruttoeinnahme

mindestens jedoch
Sportplätze und sonstige Kampfbahnen
Stadien

150,00 € / Doppel-
Std.

Kampfbahnen
Std.

Normal-Spielfelder
Std.

50,00 € / Doppel-
Std.

Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde, zusätzlich berechnet:

25 % der Entgelte nach B

II
berechnet.

C. Weitere Entgelte

I. Duschanlagen

2.3 Profisport- und sonstige Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen
mindestens jedoch:

Sportplätze und sonstige Kampfbahnen
Stadien

10 % der Brutto-
einnahmen

200,00 € / Std.
300,00 € / Std.

Für eine Nutzung, die über die genehmigte Zeit hinaus geht, wird für jede angefangene Stunde, zusätzlich berechnet:

25 % der Entgelte
nach 2.3

Ermäßigungen in besonderen Fällen

- Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn der Veranstalter die Abrechnungsunterlagen offen legt und dadurch nachweist, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist.
- In besonderen Fällen kann das Entgelt über 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.
- Der Ermäßigungsantrag ist beim Servicezentrum Sport zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Sportdezernent der Stadt Hagen.

3. Sondersportanlagen

3.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Faktor	Umlage in € /Std. (netto)
Kanu-Slalom-Strecke	1	2,52
Schießsportzentrum	2	5,04
weitere Sondersportanlagen (z. B. Billardräume o. ä.)	0,5 - 2	1,26 – 5,04

Die Benutzung der Duschanlagen ist kostenlos.

II. Abkreiden der Plätze

Für das ordnungsgemäße Herrichten und Abkreiden der Plätze werden keine Kosten berechnet.

4. Beteiligung Schwimmvereine

Für die Nutzung der Hagener Schwimmbäder stellt die Hagenbad GmbH der Stadt Hagen –Servicezentrum Sport- die Kosten für das Vereinsschwimmen in Rechnung. Für Trainingseinheiten und Sportlehrgänge im Bereich des Erwachsenensports sollen sich die Schwimmvereine an diesen Kosten beteiligen.

Die Berechnung der Umlage basiert auf den gültigen Eintrittspreisen für Erwachsene und den Quartalsabrechnungen der Hagenbad GmbH.

4.1 Sportvereine / Sportverbände

Trainingseinheiten und Sportlehrgänge

Sportstätte	Entgelt je erw. Sportler und Nutzung (netto)
Hagener Bäder	0,85 €

5. Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs usw.

Das Servicezentrum Sport erteilt auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum Verkauf von Getränken, Speisen, Souvenirs etc. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen behördlicher Art sind zusätzlich einzuholen.

Beim Verkauf von alkoholischen Getränken ist zusätzlich eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gebührenpflichtige Genehmigung wird von der Gewerbestelle der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, erteilt.

Für den Verkauf hat der Gestattungsnehmer ein Entgelt zu entrichten von	10 % der Bruttoeinnahmen
• bei Veranstaltungen und Turnieren mindestens jedoch	15,00 € / Veranstaltungstag
• bei Jugendspielen mindestens jedoch	10,00 € / Veranstaltungstag
Bei Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Stadt liegen, ist ein Gestaltungsentgelt zu erheben von	10 % der Bruttoeinnahmen

III. Verkauf von Getränken, Tabak- und Esswaren, Souvenir usw.

Soweit kein Sondervertrag dafür besteht, erteilt das Servicezentrum Sport auf schriftlichen Antrag dazu die Zustimmung. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen (z.B. ordnungsbehördlicher Art) sind zusätzlich einzuholen.

Der Gestattungsnehmer hat ein Entgelt zu entrichten von
10 % der Bruttoeinnahme

mindestens jedoch
10,00 € je Veranstaltung

Bei Veranstaltungen, die in der Trägerschaft der Stadt liegen, ist ein Gestaltungsentgelt von
10 % der Bruttoeinnahme zu erheben.

D. Ermäßigungen in besonderen Fällen durch den Sportdezernenten

1. Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.
2. Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt liegen, kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag ebenfalls bis 50 % ermäßigt werden, wenn der Veranstalter die Abrechnungsunterlagen offen legt und dadurch nachweist, dass eine Ermäßigung gerechtfertigt ist.
3. In besonderen Fällen kann das Entgelt über 50 % hinaus ermäßigt oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.

Sonstige Bestimmungen

<p>6. Städtische Personalkosten</p> <p>Bei der Durchführung von Freundschaftsspielen und freiwilligen Turnieren sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter zu erstatten.</p> <p>Die Austragung des Meisterschaftsspielbetriebs sowie vergleichbare sportliche Veranstaltungen von eingetragenen Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften bleiben kostenfrei.</p> <p>Bei der kostenfreien Nutzung wird bei einer Tagesveranstaltung von einem zeitlichen Veranstaltungsrahmen von höchstens 10 Stunden und bei einer Wochenendveranstaltung von höchstens 16 Stunden, einschl. Auf- und Abbau ausgegangen.</p> <p>Für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter voll zu erstatten.</p> <p>Für Veranstaltungen im Jugendbereich werden keine Personalkosten erhoben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Durchführung von nichtsportlichen oder Profi-Sportveranstaltungen in den städtischen Sportanlagen bedarf der Genehmigung des Sportdezernenten. 2. Der Mieter haftet für ihm zuzurechnende Beschädigungen am Gebäude selbst, an den Einrichtungen und am Inventar. 3. Der Mieter ist verpflichtet, der Platz- und Hallenordnung sowie den Anweisungen des Platz- und Hallenwartes unbedingt Folge zu leisten. 4. Bei Gefahr tätlicher Angriffe gegen das städtische Personal oder willkürlicher Beschädigung städtischen Eigentums darf eine Verweisung auch einzelner Benutzer oder Besucher aus der Sportanlage vom Platz- oder Hallenwart ausgesprochen werden. <p>Neu in der Entgeltordnung</p> <p><u>Bisher:</u> Nach dem Beschluss des Rates vom 29.01.1998 sind die entstehenden Personalkosten bei Freundschaftsspielen und freiwilligen Turnieren vom Veranstalter zu erstatten. Sportliche Veranstaltungen von eingetragenen Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften, die keinen Wettkampfcharakter innerhalb des von Verbänden organisierten Spielbetriebs haben, bleiben kostenfrei. Für die Bemessung wird bei einer Tagesveranstaltung von einem zeitlichen Veranstaltungsrahmen von höchstens 10 Stunden und bei einer Wochenendveranstaltung von höchstens 16 Stunden, einschl. Auf- und Abbau ausgegangen. Für die darüber hinaus in Anspruch genommenen Zeiten sowie bei sonstigen Veranstaltungen sind die entstehenden Personalkosten vom Veranstalter voll zu erstatten. <u>(Samstag: 20,- €, Sonntag: 23,- €)</u> Hiervon ist der Jugend- und Behindertenbereich ausgenommen. Alle übrigen Veranstalter haben die entstehenden Personalkosten voll zu</p>
--	---

Die Personalkosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet. Die Stundenverrechnungssätze werden zum Anfang eines jeden Jahres veröffentlicht.

7. Übernachtung in Turnhallen

Im Rahmen von Sportveranstaltungen Hagener Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen städt. Turnhallen für die Übernachtung auswärtiger Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Für die Überlassung wird ein Entgelt erhoben.

Entgelt	
pro Nacht	5,00 € / Person
Höchstbetrag pro Nacht	150,00 € / Gruppe

8. Sonstige Veranstaltungen in städtischen Sportanlagen

Für die Durchführung von Sport-Camps, Workshops der Vereine oder Lehrgänge und andere Maßnahmen von Verbänden im Erwachsenen-Bereich können die Sportstätten ganz- oder mehrtätig zur Verfügung gestellt werden. Für den hierdurch entstehenden Mehraufwand wird ein Entgelt erhoben.

Veranstaltung	Beitrag
ganztägig	1,00 € / Person
mehrtätig	3,00 € / Person

Dies gilt auch für Veranstaltungen dieser Art im Jugendbereich, sobald vom Ausrichter bzw. gewerblichen Anbieter Entgelte hierfür erhoben werden, die nicht ausschließlich die Selbstkosten decken.

9. Vermietung Material

Das Servicezentrum Sport verwaltet Materialien für Sport- und nicht-sportliche Veranstaltungen, das gegen Entgelt auch gemietet werden kann.

erstattet.

Sofern Erlöse nachweislich für soziale Zwecke verwendet werden, kann auf Antrag eine Reduzierung um 50 % erfolgen.

Neu in der Entgeltordnung

Bisher:

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 27.01.1994 wurden die Kosten für die Übernachtung in Turnhallen auf 3,83 € / Person / Nacht; höchstens jedoch 102,26 € / Nacht festgelegt.

Neu

Bisher keine Regelung

Neu

Bisher keine Regelung

Tische, Stühle

Mietgegenstand	Preis pro Tisch / Stuhl
Tisch	1,00 €
Stuhl (1 – 300 St.)	0,50 €
Stuhl (ab 301. – 600 St.)	0,40 €

Teppichboden

Mietgegenstand	Preis pro qm
Teppichboden (1 – 400 qm)	0,50 €
Teppichboden (ab 401 – 800 qm)	0,45 €
Teppichboden (ab 801 – 1200 qm)	0,40 €

Sonstiges

Mietgegenstand	Preis pro Einheit
Bühne	150,00 €
Tanzboden	150,00 €

Der Transport der gemieteten Materialien hat durch den Mieter zu erfolgen.

10. Sportkurse für Jedermann

Für nicht vereinsgebundene Interessierte bietet das Servicezentrum Sport unter der Leitung von qualifizierten Übungsleitern die Sportkurse für Jedermann an. Die Kurse sind in 3 Abschnitte unterteilt, wobei der 1. und 2. Abschnitt je 10 Doppelstunden und der 3. Abschnitt 15 Doppelstunden umfasst. Hierfür wird von den Kursteilnehmern ein Entgelt je Abschnitt erhoben.

Neu in der Entgeltordnung**Bisher:**

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 28.11.1985 werden für die Teilnahme an den Sportkursen für Jedermann Kosten im 1. und 2. Abschnitt von 13,- € / Person / Doppel-Std., im 3. Abschnitt von 18,- € / Person / Doppel-Std. erhoben.

Kurse	Entgelte
1. Abschnitt	15,00 € / Person
2. Abschnitt	15,00 € / Person
3. Abschnitt	20,00 € / Person

11. Entgelte Kanu-Slalom-Strecke

11.1 Eintrittsgelder für die Nutzung des Wildwasserparks

Das Leistungszentrum und die Kanustrecke sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres bewirtschaftet, in dieser Zeit (i.d.R. wochentags von ca. 16.00 - 21.00 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen von 09.00 - 19.00 Uhr) können die dortigen sanitären Einrichtungen Umkleiden, Duschen und Toiletten genutzt werden. In der bewirtschafteten Zeit ist von den Nutzern ein Entgelt zu entrichten, die jeweiligen Karten sind direkt an der Strecke bei den städt. Beauftragten (Kassierer/in) zu kaufen.

		DKV-Bereich	Sonstige
Tageskarte (09:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:	10,00 € 6,00 €	14,00 € 8,00 €
Halbtageskarte (09:00 – 15:00 Uhr/ 15:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:	5,00 € 3,00 €	8,00 € 5,00 €
Jahreskarte (gültig vom 01.03. – 31.10.)	Erwachsene: Jugendliche:	90,00 € 50,00 €	140,00 € 80,00 €
Energiezuschlag bei Flutlichtnutzung		1,00 € pro Person / Std.	
Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Tages- und Seminarraumes (ohne Übernachtung)		3,00 € / Person / Tag	

Erhebung von Entgelten

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 10.06.1999 sind für das Betreten des Wildwasserparks Gebühren zu erheben. Diese gliedern sich wie folgt:

DKV-Bereich	Sonstige
Tageskarte (09:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:
Halbtageskarte (09:00 – 15:00 Uhr/ 15:00 – 21:00 Uhr)	Erwachsene: Jugendliche:
Jahreskarte (gültig vom 01.03. – 31.10.)	Erwachsene: Jugendliche:

Sonstige Bestimmungen

1. Von Mitgliedern Hagener Kanu-Sportvereine werden keine Entgelte erhoben. Die Umlage nach Punkt 3 - Sondersportanlagen bleibt dabei unberührt.
2. Kaderathleten, die im Rahmen der bestehenden Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung (DKV, Kanu-Verband NW) ein Betretungsrecht haben, zahlen kein Entgelt.
3. Das Tragen der Startnummer oder anderer Erkennungszeichen ist Pflicht. Die Startnummern sind unmittelbar nach Ablauf der Anwesenheitszeit zurückzugeben, für verlorengegangene Nummern ist ein Entgelt in Höhe von 25,00 € zu entrichten.
4. Jahreskarten können ebenfalls direkt an der Strecke gekauft werden.
5. Die Bediensteten des Servicezentrums Sport oder deren Beauftragte sind berechtigt, Kanuten, die nicht die Entgelte entrichten und/oder die sich weigern, die Startnummern zu tragen, von dem Gelände zu verweisen.

11.2 Übernachtungskosten im Gebäude

Zimmer	Betrag
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	17,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	15,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	20,00 €
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	17,00 €

Hinweis:

In den Übernachtungskosten für die Zimmer ist das Stellen von Bettwäsche enthalten. Wäschewechsel erfolgt vor jeder Neubelegung.

Sonstige Regelungen:

- f. Für Mitglieder Hagener Sportvereine werden keine Entgelte erhoben.
- g. Kaderathleten, die im Rahmen der bestehenden Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung (DKV, Kanu-Verband NW) ein Betretungsrecht haben, zahlen kein Entgelt.
- h. Das Tragen der Startnummer ist Pflicht.
- i. Bei der Entgegennahme der Startnummer ist ein Pfand in Höhe von 26,00 EUR zu hinterlegen. Die Startnummern sind unmittelbar nach Ablauf der Anwesenheitszeit zurückzugeben.
- j. Jahreskarten können ebenfalls direkt an der Strecke gekauft werden.
- k. Der/Die Kassierer/in ist beauftragt, Kanuten, die nicht die Entgelte entrichten und/oder die sich weigern, die Startnummern zu tragen, von dem Gelände zu verweisen.

Kosten für Unterkunft im Umkleide-, Wettkampf- und Seminargebäude

4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	15,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit mindestens 2 Personen	13,00 € / Person
4-Bett-Zimmer für 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	18,00 €
4-Bett-Zimmer für mehr als 1 Nacht bei Belegung mit 1 Person	15,00 €

Hinweis:

Bei den vorgenannten Preisen wird die Bettwäsche ge-stellt. Wäschewechsel vor jeder Neubelegung.

Neue Fassung**Alte Fassung**

Übernachtung auf Luftmatratze pro Nacht
(Nur wenn die Betten in den Zimmern belegt sind)

5,00 € / Person

Übernachtung auf Luftmatratze je Nacht und Person
(Nur wenn die Zimmer belegt sind)

4,00 €

Achtung:

Luftmatratzen und Schlafsäcke werden nicht gestellt und müssen daher mitgebracht werden.

Es sollten nicht mehr als insgesamt 18 Personen im Gebäude übernachten. Den Übernachtungsgästen stehen Seminarraum mit Küchenzeile, Dusch- und Umkleideräume sowie Massageraum und Trockenraum kostenlos zur Verfügung.

Boote können im abschließbaren Bootskeller gelagert werden.

Achtung:

Luftmatratzen und Schlafsäcke werden nicht gestellt und müssen daher mitgebracht werden.

Es sollten nicht mehr als insgesamt 12 Personen im Gebäude übernachten. Den Übernachtungsgästen stehen Seminarraum mit Teeküche (mit Kühlschrank und 2 Kochplatten), Dusch- und Umkleideräume sowie Massageraum und Trockenraum kostenlos zur Verfügung.

Boote können im abschließbaren Bootskeller gelagert werden.

Nutzung der Umkleide- und Duschräume sowie des Tages- und Seminarraumes für Tagesgäste (ohne Übernachtung)

3,00 € / Person

Bitte beachten!!

Aushändigung der Schlüssel zum Gebäude oder zu den übrigen Räumen nur gegen Pfandhinterlegung von 26,00 € pro Schlüssel.

Für Verpflegung kann nicht gesorgt werden. Geschäfte, Imbisse und Restaurants befinden sich in unmittelbarer Nähe des Gebäudes.

Vergaberichtlinien	Neu
Gliederung	Die Vergabe der städt. Sportanlagen wurde bisher in keiner Richtlinie geregelt.
1. Geltungsbereich /Anwendungsbereich	
2. Nutzergruppen	
3. Nutzungszeiten	
3.1 Nutzung der städt. Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen	
3.2 Nutzung an den Wochenenden	
4. Vergabe	
4.1 Vergabe der städt. Turn- und Sporthallen	
4.2 Vergabe der städt. Sportplätze (Kunstrasen/ Rasen/ Hartplätze)	
4.3 Verfahren	
Präambel	
Mit der Einführung dieser Vergaberichtlinien bleiben die bestehenden Vergaben der Trainings- und Spieleinheiten in den Hagener Sportstätten zunächst bestehen. Es ist nicht geplant, die bestehenden Belegungen in den Sportstätten neu zu regeln, vielmehr soll diese Richtlinie bei zukünftigen Belegungen zur Anwendung kommen und im Bestand etwaige Härtefälle oder Ungerechtigkeiten regulieren.	
1. Geltungsbereich	
Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle städt. Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen/Nebenräume.	

2. Rangfolge der Nutzergruppen

1. Hagener Schulen
2. eingetragene Hagener Sportvereine und deren Spiel- und Sportgemeinschaften, die Mitglied im jeweiligen Fachverband und im Stadtsportbund Hagen sind; Stadtsportbund Hagen
3. sonstige sporttreibende Organisationen –DFB, DBB, WBV, HB-Kreis, BB-Kreis- etc.
4. Nichtleistungs-, Gesundheits-, Reha-, Präventions-, Seniorensportgruppen, Sportgruppen für Menschen mit Behinderung
1. Firmen-/Betriebs-, Dienstsportgruppen
2. Sportgruppen außerhalb der Sportvereine, z. B. Kirchengemeinden, Kulturzentren, freie Wohlfahrtsverbände, DLRG Ortsgruppen, städt. Kindergärten etc.

Eine Vergabe der städt. Sportanlagen an Privatpersonen ist nicht möglich!

3. Nutzungszeiten

Die Nutzung der städt. Sportanlagen bleibt montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (in Ausnahmefällen über 16.00 Uhr hinaus) den Hagener Schulen vorbehalten.

Allen anderen Nutzern stehen die städt. Turn- und Sporthallen montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Sportfreianlagen von 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr zur Verfügung.

In begründeten Ausnahmefällen ist in der Woche vor 16.00 Uhr oder an Wochenenden die Belegung mit Trainingszeiten unter Beachtung der Vergaberichtlinien möglich.

Eine Trainingseinheit dauert in der Regel 90 Minuten.

Für alle Trainingsgruppen sollte eine möglichst effektive Hallennutzung Priorität haben. Dies kann u.a. durch Aufteilung einer Mehrfachhalle in einzelne Abschnitte erreicht werden.

3.1 Nutzung der Sportanlagen in den Schulferien und an Feiertagen

Oster- und Herbstferien

Der Trainingsbetrieb (und teilweise auch Wettkampfbetrieb) kann grundsätzlich in den Oster- und Herbstferien durchgeführt werden; hiervon ausgenommen sind jedoch die kleinen Schulturnhallen (Einfachhallen).

Sommerferien

In den Sommerferien bleiben einige Sporthallen für den notwendigen Trainingsbetrieb der Leistungsmannschaften zur Vorbereitung auf die neue Saison geöffnet; sofern in den geöffneten Hallen noch freie Zeiten zu belegen sind, können diese auch durch andere Sportgruppen genutzt werden. Die Vereine werden über die geöffneten Hallen rechtzeitig informiert und können die Meldungen hierzu rechtzeitig einreichen. Die Vergabe der übrigen Zeiten erfolgt ebenfalls unter Zugrundlegung der Richtlinien, wenn die Anzahl der Anträge die freien Kapazitäten übersteigt.

Weihnachtsferien

In den Weihnachtsferien sind alle städt. Turn- und Sporthallen geschlossen; Ausnahmen sind in besonderen begründeten Einzelfällen möglich!

Feiertage

An den nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Feiertagen stehen die städt. Sportstätten grundsätzlich **nicht** zur Verfügung und bleiben geschlossen:

Neujahr / Karfreitag / Ostersonntag / Tag der Arbeit / Christi Himmelfahrt / Pfingsten / Fronleichnam /

Tag der Deutschen Einheit / Heiligabend / Weihnachten

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Bereitstellung einer Sportanlage möglich.

Am Volkstrauertag kann eine Nutzung frühestens ab 13.00 Uhr; an Allerheiligen und am Totensonntag frühestens ab 18.00 Uhr erfolgen (sog. stille Feiertage).

3.2 Nutzung an den Wochenenden

In begründeten Ausnahmefällen können Trainingszeiten auch am Wochenende vergeben werden. Ansonsten stehen an Wochenenden nur bestimmte Turn- und Sporthallen bzw. Plätze ausschließlich für den Meisterschafts-/Wettkampfbetrieb oder für die Durchführung von Turnieren zur Verfügung.

Die Vergabe dieser Zeiten erfolgt entweder nach Absprache mit den zuständigen Ligaverantwortlichen (Handball-Kreis/Basketball-Kreis etc.) der jeweiligen Sportart oder durch Antrag beim Servicezentrum Sport, der von einem verantwortlichen bzw. vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds oder einer entsprechend legitimierten Person des jeweiligen Vereins gestellt werden kann.

Der Meisterschaftsspielbetrieb hat Vorrang vor Turnieren oder anderen vereinsinternen sportlichen Veranstaltungen (wie. z.B. Vereinsmeisterschaften). Die Veranstaltungen der typischen Hallensportarten haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

Der Wochenendspielbetrieb ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis max. 22.00 Uhr durchzuführen; in begründeten Ausnahmefällen kann auch hiervon abgewichen werden.

4. Vergabe der städtischen Sportstätten

Zunächst werden die unter Punkt 2 genannten Nutzergruppen in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt.

- Grundsätzlich hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport
- Höhere Spielklassen haben Vorrang vor den unteren Spielklassen (jeweils von der unteren Spielklasse aus betrachtet)
- Die Belegung für Kinder- und Jugendgruppen, Nichtleistungs-, Gesundheits- und Seniorensportgruppen erfolgt vorrangig in der Zeit bis 19 Uhr
- Größere Sportgruppen haben Vorrang vor kleineren Sportgruppen der gleichen Sportart

4.1 Turn- und Sporthallen

- Bei der Vergabe der Turn- und Sporthallen sind zunächst die sportartenspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Nutzer zu berücksichtigen
- Die Belegung der Turn- und Sporthallen erfolgt primär an typische Hallensportarten
- In der Sportart Fußball haben lediglich die Minikicker-Gruppen Anspruch auf Zuteilung einer Hallentrainingseinheit

Bei der Vergabe der städt. Sporthallen wird das nachfolgend aufgeführte „Punktsystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien	Punkte
für jede Jugendmannschaft, die am Spielbetrieb / Wettkampf teilnimmt	1
für jede überkreislich spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	1
für jede im jeweiligen Westdt. Verband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	2
für jede im Dachverband spielende bzw. am Wettkampf teilnehmende Jugendmannschaft zusätzlich	3
für jede Senioren- bzw. Damenmannschaft	1

Spielklasse oder vergleichbare Wettkampfklasse der 1. Mannschaft:	
Kreisklasse	1
Kreisliga	2
Bezirksliga	3
Landessliga	4
Verbandsliga	5
Oberliga	6
2. Regionalliga oder vergleichbare Liga	7
1. Regionalliga oder vergleichbare Liga	8
2. Bundesliga oder vergleichbare Liga	9
1. Bundesliga	10

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung möglicher weiterer Kriterien das Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

4.2 Sportplätze

Bei der Vergabe der städt. Sportplätze wird nachfolgend aufgeführtes „Punktsystem“ zugrunde gelegt:

Kriterien	Punkte
für jede Jugendmannschaft , die am Spielbetrieb teilnimmt	1
überkreislich spielende Jugendmannschaften zusätzlich	1
für jede Seniorenmannschaft / Damenmannschaft (ohne Alte Herren)	1
Spielklasse der 1. Mannschaft:	
Kreisliga A	1
Bezirksliga	2
Landesliga	3
Westfalenliga	4

höhere Klassen

5

Die Anzahl der jeweiligen Gesamtpunkte entscheidet über die Rangfolge der zu vergebenden Trainingseinheiten. Über Ausnahmen und bei Punktgleichheit entscheidet in einem transparenten Verfahren unter Berücksichtigung möglicher weiterer Kriterien das Servicezentrum Sport, ggf. in Zusammenarbeit mit dem SSB Hagen.

Anspruch auf Zuteilung von Trainings- und Spielzeiten auf Kunstrasenplätzen haben lediglich Vereine, die mindestens in den letzten 3 Jahren kontinuierlich Jugendarbeit geleistet haben, es sei denn, mindestens eine Mannschaft spielt überkreislich (ab Bezirksliga), dann besteht ein Anspruch nur für diese Mannschaft.

4.3 Verfahren

Anträge auf Anmietung / Zurverfügungstellung von Trainingseinheiten sind vom Verein durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder einer entsprechend legitimierten Person an das Servicezentrum Sport zu richten. Nach Prüfung erfolgt die Vermietung / Zurverfügungstellung einer Trainingseinheit unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten und der Vergabekriterien.

Die Vermietung / Zurverfügungstellung einer Einheit erfolgt generell unbefristet. Wird eine Trainingseinheit nachweislich dauerhaft nicht oder von einer geringeren Anzahl von Sportlern gemäß der Vorgabe in der Benutzungsordnung als vorgegeben genutzt, kann die Einheit jederzeit nach vorheriger Anhörung des Vereins durch das Servicezentrum Sport zurückgenommen werden. Frei gewordene bzw. zurück gegebene Zeiten werden auf Grundlage der Vergaberichtlinien neu belegt

Die Vermietung / Zurverfügungstellung zur Nutzung kann insbesondere bei Veranstaltungen verweigert werden, wenn

- a. Hinweise vorliegen, die eine Beschädigung der Sportanlage erwarten lassen,
- b. der verlangte Nachweis einer Versicherung bis zum Beginn der

Veranstaltung nicht erbracht wird,
c. die verlangte Kaution vor Beginn der Veranstaltung nicht gezahlt wurde.

Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt Hagen besteht deshalb nicht.

Im Bereich der entgeltlichen Überlassung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

Die Vergaberichtlinie ist mit der Entscheidung im Sport- und Freizeitausschuss am 15.11.2017 in Kraft getreten.

Inkrafttreten der Richtlinien zur Nutzung städt. Sportanlagen

Diese Richtlinie tritt – mit Ausnahme der Vergaberichtlinie – am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien, Entgelt- und Benutzungsordnungen außer Kraft.

Hagen, den

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Thomas Grothe
Tech. Beigeordneter